

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Das zweyte Buch. von dem Rechte zu reformiren.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

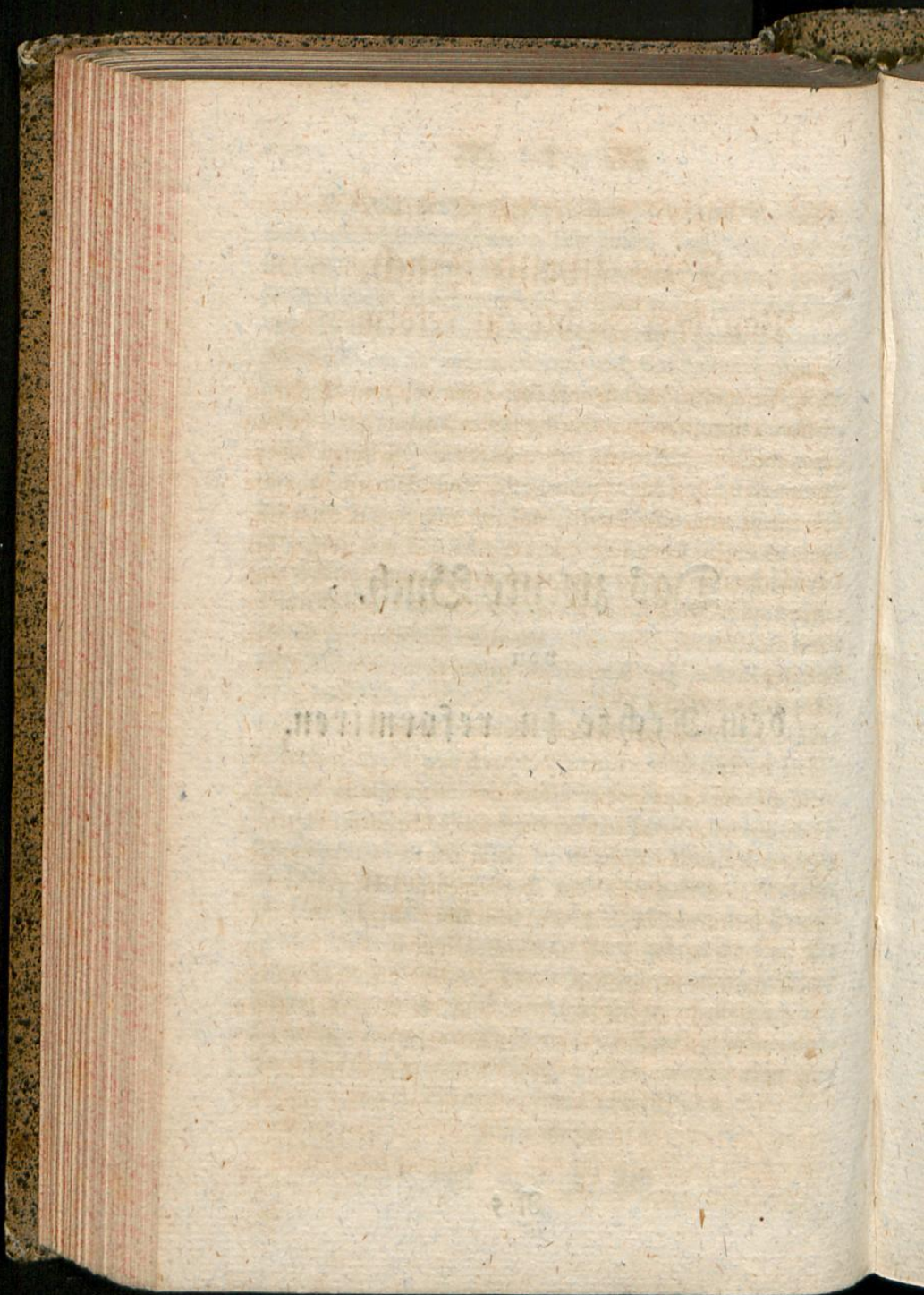
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

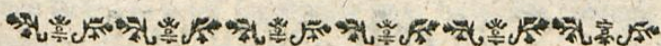
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090

Das zwente Buch.
von
dem Rechte zu reformiren.

N 5





Das zweyte Buch.

Von dem Rechte zu reformiren.

Diejenigen, welche ihre Gedanken von dem Rechte zu reformiren mitgetheilet haben, gehen gar sehr von einander ab. Einige stellen dabey die Religion einem jeden frey, daß ein offener Libertinismus oder die Freyheit eingeführet wird, mit der Religion umzugehen, wie es einem jeden nur gut deucht. Andre treten der Gewissensfreyheit zu nahe, und geben der Obrigkeit auch unerlaubte Zwangsmittel in die Hände, die Religion, welche man erkennt, und wie man sie erkennt, andern aufzudringen, und sie mit Gewalt dazu zu nöthigen. Nur wenige betreten hier den Weg, welcher der richtige und uns von Gott angewiesne genannt zu werden verdient. Die ersten haben dem Flore der Staaten zu rathen geglaubt, wenn sie immer gesprochen: man lasse einen jeden glauben, was er sich vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten getraut. Die Andern haben ihre Landesreligion andern, ohne vorhergehende Ueberzeugung, aufdringen wollen, und den weltlichen Arm und äußerliche Zwangsmittel für tauglich gehalten, sie allein zur herrschenden Religion zu machen. Und die Dritten haben mit Recht behauptet, daß man die Wahrheit gegen jederman behaupten, und die Lügen verwerfen müsse, ohne äußerliche Gewalt und Ansehen dabey zu mißbrauchen.

Folgende Betrachtungen werden uns näher entdecken, was hier recht und unrecht sey, und was ein ieder in Absicht der Religion so wohl für sich, als auch nach seinem Verhältnisse gegen andre für Rechte habe.

Das

Das erste Hauptstück.

Von dem allgemeinen Rechte der Menschen gegen die Religion.

Dasjenige, was man zu den allgemeinen Rechten des Menschen gegen die Religion rechnen kann, beruhet darauf, daß ein ieder Mensch das Recht hat, die Religion die er bekennet, zu prüfen, daß ihm keine weltliche und geistliche Gesetze dabey kränken dürfen, und daß er auch wegen des besorglichen Mißbrauchs nicht darum gebracht werden darf.

* * * * *

Der erste Abschnitt.

Ein ieder hat das Recht, die Religion, zu welcher er sich hält, zu prüfen.

Die Religion ist gar nicht von der Art, daß sie befohlen oder erzwungen werden könne. Man kann dazu nur mit Gründen gebracht, aber niemals genöthiget werden. Denn sie unterweist Verstand und Willen von demjenigen, was man von Gott und seinem Willen glauben und thun soll. Allein dieses wird niemand annehmen und befolgen, er sey denn in seinem Gewissen mit tüchtigen Gründen davon überzeugt, daß dasjenige, was er glauben soll, von Gott wirklich also geoffenbaret worden sey, und daß dasjenige, was er thun soll, Gott wirklich also befohlen habe. Keine äußerliche Gewalt, nicht Feuer und

und Schwerd wird im Stande seyn, diese Ueberzeugung hervorzubringen.

Und was die christliche Religion betrifft, als von welcher hier eigentlich die Rede ist; so gehört ausser dem noch der freye Gebrauch der heiligen Schrift, und eine mit solchem Gebrauche derselben verbundene übernatürliche Erleuchtung dazu, wodurch der Glaube der Christen allein gezeuget und angezündet wird. Wer sich also hier untersteht dem Gewissen Gewalt anzuthun, der greift Gott in sein Recht, und macht, wenn es hoch kömmt, Heuchler, aber keine wahren Verehrer Gottes und seiner Religion. Hieraus ergibt sich nun, was das allgemeine Recht aller Menschen in Absicht der Religion überhaupt, und der christlichen insonderheit sey. Es kann niemand einer Religion blindlings folgen, iederman muß das Recht haben, sie vorher nach richtigen Gründen zu prüfen. Es kann niemand mit Zwange dazu gebracht werden, Lehren als göttliche anzunehmen, von deren Göttlichkeit er sich nicht überzeugen kann; es muß ihm das Recht gelassen werden falsche Lehren, oder Irrthümer von Gott und göttlichen Dingen zu verwerfen, und Ueberzeugung von den wahren Lehren der Religion zu fordern.

Es kann niemand angemuthet werden, auch nur die Religion seiner Eltern und Vorfahren auf Treue und Glauben anzunehmen und zu bewahren; es muß ihm die Freyheit gegeben werden zu forschen, ob sie wirklich richtig und zuverlässig sey, und wo er Irrthümer und gottloses Wesen findet, da muß es ihm frey stehen, anders zu denken und zu handeln, als es seine Eltern und Vorfahren gethan haben.

Es würde höchst ungerecht seyn, wenn sich jemand bey den Aussprüchen der Lehrer der Religion ohne eigene

gne Untersuchung derselben beruhigen müßte; es muß ihm vergönnt seyn, die Geister zu prüfen und ihre Lehren zu untersuchen, und auch der Einfältigste kann sich nicht damit zufrieden stellen lassen, daß dieses oder jenes sein Lehrer gesagt oder verworfen hat.

Es würde eine wahre Gewaltthätigkeit seyn, wenn die Obrigkeit auch nur einem von ihren Unterthanen Glaubenslehren befehlen, u. dieselben mit Strafe von ihnen erzwingen wollte; es muß ihm dabey frey bleiben, Untersuchungen darüber anzustellen, und auch das von der Obrigkeit befohlne Falsche und Irrige in der Religion zu verwerfen.

Es muß niemand den Besitz der wahren Religion also behaupten, daß er nur ausschreie: Hier ist des Herrn Tempel; es muß iederman erlaubt bleiben, darüber die Prüfung anzustellen, und auch dem Geringsten kann man nicht entstehen, der nach den Gründen das von fragt.

Es kann so gar niemand einem göttlichen Boten oder unmittelbaren göttlichen Offenbarung glauben, wenn er nicht dazu zuverlässliche Gründe und Zeichen der Glaubwürdigkeit hat. Und eine aus solcher göttlichen Offenbarung erkannte Lehre kann nicht eher als gültig und zuverlässlich angenommen werden, es werde uns denn dabey frey gelassen, die Untersuchung anzustellen, ob man den göttlichen Ausspruch davon recht verstanden und den Beweis richtig daher geführt habe.

Selbst Gott erzwingt den Glauben nicht; auch bey seiner übernatürlichen Erleuchtung durch sein Wort, verfährt er auf eine vernünftigen und freyen Menschen gemäße Weise. Ob er gleich der Herr über Religion und Gewissen ist; so will er doch einen freywilligen Glauben haben. Daher offenbaret er in der Natur und Schrift, wie er erkannt und verehret seyn will. Er verschafft auch einem jeden so viel Gelegenheit dazu, daß sich kein Mensch vor ihm mit der Unwissenheit entschuldigen kann.

Ja

Ja, da wir Sünder geworden sind, denen alle Kraft zur wahren und lebendigen Erkenntniß und Verehrung Gottes fehlt: so theilt er uns zwar dieselbe Kraft aber doch also mit, daß es uns immer noch möglich bleibt, dieselbe zu verachten und von uns zu stoßen.

Alle diese dem Menschen und dem Christen insbesondre zukommende Rechte bey seiner Religion kommen daher in Bewegung, so oft etwas in und bey derselben angerichtet oder auch nur reformiret werden soll; ja, ein ieder hat eben daher selbst das Recht, die bisher gebräuchlichen Lehren und Übungen der Religion zu prüfen, und sonderlich an dem Probierstein derselben, die heil. Schrift zu streichen, die falschen zu verwerfen, und die ächten von den damit vermengten unächten zu reinigen und zu läutern. Folglich ist iederman berechtiget, bey seiner Religion nach eigener Wahl zu handeln, das ist, er darf sich bey derselben nicht nach menschlichen Ansehen, nicht nach bürgerlicher Gewalt, nicht nach den Aussprüchen der Kirche, nicht nach Leidenschaften oder blinden Willkühr bestimmen; er muß nach eignen Einsichten dabey verfahren, selber wissen, was er glauben und thun soll, und mit Ueberzeugung die Religion haben, die er hat oder annimmt.

Der zweyte Abschnitt.

Weder geistliche noch weltliche Geseze hatten dieses Recht den Leuten, ihre Religion zu prüfen, vor der Reformation durchaus entzogen, man hatte vielmehr einem ieder Christen das Recht zu reformiren durch Geseze zugestanden, ob man es gleich in der That und Ausübung nicht zulassen wollte.

Alle

Alle Christen sind schuldig, im Nothfall und wenn es andre, sonderlich die Vorsteher der Kirche, nicht thun wollen, wie auf alle mögliche Weise, also auch mit Behauptung der wahren und Widerlegung der verführischen und falschen Lehren bey der Religion, Gottes Ehre zu befördern, und ihre und des Nächsten Seele zu retten, folglich auch zu reformiren. Denn das, was die Noth erfordert kömmt auch denen, zu beobachten, zu, die dazu keinen Amtsberuff haben; ihr allgemeiner Beruff verbindet sie schon, das gemeine Beste zu befördern. Ein Rentmeister hat sein Amt, und ein Obrister der Soldaten auch; vergißt aber einer von beyden sein Amt: so gebühret es ihnen, wegen ihres gemeinen Beruffs, nach welchem sie beyde einem Herrn dienen, daß sie einander zu rechte weisen, und daß, wenn es die Noth erfordert, einer des andern Stelle vertrete. Ein ieder Bürger treibt in der Stadt sein Handwerk. Wenn aber weder der Schneider, noch der Becker, noch der Fleischhauer seines Beruffs warten will: so muß in diesem Nothfalle der Weber schneiden, schlachten und backen, und niemand wird es ihm verdenken können. Und eben so verhält es sich mit einem pflichtvergeßnen Wächter, Hausvater und dergleichen.

Hernach trägt die heilige Schrift das Amt, irrigen Lehren zu widersprechen, auch einem jeden Christen auf. Sie sollen Gottes Nahmen nicht lästern lassen, 1 Cor. 10, 31. Rom. 2, 24. 1 Tim. 5, 22. Sie sollen Christum vor den Menschen bekennen, und die päpstlichen Decretalen halten es selbst für eine Todsünde, wenn man die Wahrheit verschweigt, Matth. 10, 32. Rom. 10, 10. Sie sollen sich von denen, die falsch lehren, absondern, und nichts mit

mit ihnen zu schaffen haben. 2 Theff. 3, 14. 1 Joh. 5, 10. Sie sollen öffentliche Laster verwerfen und bestrafen, und andre zur Seeligkeit erbauen, Matth. 12, 33. 1 Theff. 5, 11. Ps. 51, 15. Luc. 22, 32. Sie sollen auch ihrer Lehrer Unterricht beurtheilen und demselben, nach Befinden, folgen oder meiden, Joh. 10, 4. 5. Matth. 7, 15. 1 Cor. 10, 15. Und so ist es unter dem Volke Gottes immer gehalten worden, 2 Kön. 5, 3. Luc. 2, 17. 38. Apostelg. 6, 34. 1 Tim. 2, 12. Rom. 16, 12. 23. 1 Cor. 14, 34. 1 Tim. 2, 12.

Allein, obgleich das allgemeine Reformationsrecht aus der Vernunft und Schrift erweislich ist. Vielleicht war es vor der Reformation den Leuten auch eben also entzogen, als wie viele andre Irrthümer überhand genommen hatten. Wenn wir dabey auf das sehen, was wirklich geschah; so kann dieses nicht geleugnet werden. Denn eben deswegen wurde ein Wiclef, Joh. Zuff und andre so jämmerlich verfolgt, weil sie sich dieses Rechts zu reformiren bedienen wollten. Allein, bedenket man die merkwürdigen Aussprüche und Verordnungen, die hiervon selbst in dem päpstlichen canonischen Rechte enthalten waren; so siehet man, daß doch dieses Recht iederman zugestanden worden sey. Dann es verordnet, daß sich alle Christen des Religionswesens mit allem Ernste annehmen sollen; daß ein Christ im Nothfall, dasjenige, was zum Kirchenamte gehört, verrichten soll, wenn es ihm gleich nicht Amtswegen gehöre; daß alle Christen, wo sie sehen, daß der Kirchen Schade geschieht, berechtigt seyn sollen, demselben zu wehren; daß ein ieder seinen Nächsten vor Schaden warnen soll; daß ein ieder, welcher an eines andern Missethat nicht mit schuldig seyn will, dieselbe offenbaren soll; daß die Unterthanen dieses besondre

D

Recht

Recht haben sollen, wo ihre Obersten oder Lehrer nachlässig sind, an ihre Stelle zu treten, und was von jenen versäumt wird, selbst zu verrichten; daß dawider nicht die Hoheit der Prälaten, der vorgesetzten Lehrer, auch selbst des Papstes, noch einige Observanz, oder schuldiger Gehorsam, noch Gefahr des Aergernisses, welches daher entstehen möchte, gelten soll; daß man sonderlich das Laster der Simonie für Ketzerey halten, und das Zeitliche nicht für das Ewige geben soll. Folglich that niemand unrecht, der sich nach diesen Verordnungen seines Reformationsrechts bediente, und die Papisten begingen die größte Ungerechtigkeit, wenn sie Leuten, die nach ihren eignen Verordnungen zu reformiren berechtiget waren, Einwendungen machten und gar Gewaltthätigkeiten gegen sie ausübten.

PANORMITANVS lit. de Elect. c. significasti, sagt ausdrücklich: in concernentibus fidem etiam dictum unius privati praeferendum esse dicto papae, si ille moneretur melioribus autoritatibus veteris & novi testamenti Ioh. Gerson part. I. confid. 5. spricht gar: si quis simplex & non autorisatus, esset tam excellenter in sacris litteris eruditus, plane esset credendum in casu doctrinali suae assertioni, quam Papae declarationi. Constat enim plus esse credendum Evangelio quam Papae. Ingleichen: talis eruditus deberet in casu, si & tum celebraretur generale concilium, cui & ipse praesens esset, illi se opponere, si sentiret, majorem partem ad oppositum Evangelii malitia vel ignorantia declinare.

Man sehe Zunnit oben angezeigtes Buch nach Löschers Ausgabe. p. 77. f. wo die hieher gehörigen Stellen aus dem canonischen Rechte angeführt sind. Wer

Wer konnte es nun Luthern, wer konnte es seinen Gehülffen verdenken, wenn sie auch nur als gemeine Christen angesehen werden, daß sie sich dieses Rechts freymüthig bedienten? Wer konnte es Gott wehren, daß er sie bey ihren gerechten Unternehmen nicht ermorden und umbringen ließ, wie es so vielen, die sich vorher auch ihres Rechts bedienen wollten, widerfuhr?

Der dritte Abschnitt.

Der besorgliche Mißbrauch dieses Rechts konnte das Recht nicht selber aufheben.

Sa, sagt man, zum Reformiren ist nicht ein ieder geschickt - - Wer es nicht ist, kränkt seine ihm hierbei zukommenden Rechte selbst; er sollte dazu geschickt seyn, seine Menschheit und sein Christenthum erfordern es.

Oder da ein ieder Mensch einmal diese Rechte hat, fährt man fort, so wäre ja wohl am Besten, man ließe einen jeden mit der Religion machen, was er wollte; man gäbe zu, daß ein ieder in seiner auch jüdischen, türkischen und heidnischen Religion selig werden könnte; man hörte wenigstens unter den Christen auf von Ketzern und Sectirern zu sprechen. Allein, hieße das seine Rechte gebraucht? Würden sie nicht dadurch ganz vereitelt und unnütze gemacht?

Aber, sagt man weiter, wo wird denn bey dem freyen Gebrauche dieser Rechte des Reformirens ein Ende werden? - - Da wird dasselbe
D 2 ein

ein Ende nehmen, wo man die Wahrheit erkannt und bewiesen hat, so daß sie auch andre, die sie untersuchen, dafür erkennen und gelten lassen müssen. Jedoch man sieht alle diese Rechte, die ein ieder hat, die Religion zu prüfen und zu untersuchen, nicht auf der rechten Seite an, wenn man diese und dergleichen Einwendungen macht. Man will sie auf der einen Seite entweder ganz über den Haufen werfen, oder auf der andern Seite zu seinem Frevel und zügellosen Betragen gegen die Religion mißbrauchen. Die päpstliche Kirche hat das Erste schon lange gethan und thut es noch, ob es gleich mit wenigerm Erfolge geschieht, als vorher; und das Andre wird von allen denen gesucht, welche unter dem Vorwande einer völligen Freyheit zu denken, naturalistische Indifferentisten und Freygeister abgeben. Man vermengt Dinge, die man sorgfältig untersuchen sollte. Es ist nicht in unsrer Willkühr gestellt, ob wir eine oder keine Religion haben wollen. Es ist nothwendig, daß wir eine Religion haben; aber das Recht ist uns gelassen, dieselbe nach ihrer Richtigkeit zu untersuchen. Es ist nicht in unsrer Willkühr gestellt, ob wir diese oder eine andre Religion annehmen und bekennen wollen; sondern es ist nothwendig, daß wir die wahre haben. Aber es ist uns frey gelassen, dieselbige eine und wahre Religion, nach ihrer Richtigkeit, Wahrheit und Untrieglichkeit zu untersuchen, ehe wir zu derselben treten. Es ist nicht in unsrer Willkühr gestellt, ob wir dieselbe einige und wahre Religion auch andern bekannt machen, und gegen falsche Religionen vertheidigen wollen; nur zwingen sollen wir niemand, niemand sollen wir die eigne Untersuchung derselben abschneiden, niemand sollen wir nöthigen ohne eigne Einsicht von der Richtigkeit unsers Vorgebens zu unsrer Religion zu treten. Ein ieder soll sein Christenthum nach
eigner

eigner Einsicht treiben. Wer die Wahrheit desselben erkannt hat, soll sie auch andern bekannt machen und sie mit tüchtigen Gründen dazu bringen, daß sie dieselbe auch annehmen, und Irrthümer und Lügen verwerfen. Und wer also unterrichtet und überzeugt wird, der soll sich gewinnen lassen und das ihm so nahe gelegte Heil nicht muthwillig verachten.

Ganz anders verhält sich hier wiederum die Sache, wenn auf die äußerliche Verfassung der Kirche gesehen wird. Wir können und müssen einem jeden Irrthume wider Gottes klares Wort widersprechen, und wenn denselben auch die größte Kirchengemeine, der Papst und alle vornehme Glieder derselben behaupteten. Das ist eben das, was **Johann Gerson** vorhin sagte: si quis simplex & non autorisatus, esset tam excellenter in sacris litteris eruditus, plane esset credendum in casu doctrinali suae assertioni, quam papae declarationi. Aber eigenmächtige Veränderungen in den äußerlichen Übungen des Christenthums bey eingerichteten Gemeinen vornehmen, das kommt keinem, auch den geschicktesten Reformatoren nicht zu. Hier muß verfahren werden, wie es oben im 1. Buche, im 1. Hft. und im 3. Absch. und sonderlich auch im 3. Hft. und dessen 6. Absch. gesagt worden ist; sonst kränkt man die Rechte einer eingerichteten Kirchengemeine, und greift auch der Obrigkeit in ihr Amt, wie wir bald näher sehen werden.

Man muß überall eine wahre Gewissensfreyheit also behaupten, daß dabey weder Vernunft noch Schrift, noch andre gegründete Rechte gemißbraucht werden, und das Geleise bey diesem grossen Werke auf dem Wege nehmen, welchen das ganze vorige erste Buch hinlänglich bezeich-

net und angewiesen hat. Aber nimmt man hiermit nicht mit der andern Hand, was man mit der einen gegeben hat? Läßt man also einen ieden, Gott nach seinem Gewissen dienen? Allerdings, denn auf diese Art wird ihm der Dienst Gottes nach der heiligen Schrift eben pflichtmäßig und gewissenhaft gemacht. Doch wie oft spielt man auch hier mit dem Worte Gewissen? Wie oft heißt es nicht mehr als die Erkenntniß, nach welcher man weiß, sich erinnert und bezeuget, daß die Religion, die man bekennet, seines jüdischen, türkischen und heidnischen Vaters Religion sey, daß man sie mit der Muttermilch eingesogen und nun also an dieselbe gewöhnt habe, daß man auf andrer Treu und Glauben ganz ruhig bleiben und sich in alle dem, was zu seiner Religion gehört, gar nicht anders belehren lassen will. Bittet mich ein solcher, ich soll ihm bey der Religion nichts wider sein Gewissen (seine Erkenntniß, wollte er sagen) zumuthen: so muß ich ihm erst zeigen, daß er in Religionsfachen noch kein Gewissen habe, und sodann eines bessern belehren. Und es ist so weit gefehlt, daß dadurch seine Gewissensfreiheit gekränkt und ihm seine Rechte, eine jede Religion zu prüfen genommen werden, daß er eben dadurch beydes erst recht verstehen und gebrauchen lernet.



Zweytes Hauptstück.

Von dem Reformationsrechte der Kirche überhaupt.

Die Beschaffenheit der Kirche, ihre Rechte, das Object derselben, das besondere Reformationsrecht der Kirche, das Reformationsrecht des Lehramts und der Werth alter Lehrer und Kirchenversammlungen, auch der Kirchenobservanz verdienen hierbey besondre Betrachtungen.



Der erste Abschnitt.

Allgemeine Gedanken von der Kirche.

Die Kirche ist eine Gesellschaft von Leuten, die sich freywillig vereinigen, GOTT auf solche Art zu dienen, wie sie glauben, daß es ihm gefällig, und zu dem Heile ihrer Seelen dienlich sey. Sie heißt christlich, wenn sich diese also zusammen getretenen Leute zu Christo bekennen, und sein Wort und Sacramente zu diesen Absichten gebrauchen. Sie heißt wahr, wenn sie die wahre Religion Christi hat, oder wenn unter ihnen Gottes Wort rein und lauter verkündiget, und die Sacramente nach Christi Einsetzung verwaltet werden. Haben sich aber Irrthümer oder Zusätze oder Verfälschungen dabey eingeschlichen, oder sucht man andre Absichten dadurch zu erhalten, als die Religion an sich erfordert: so ist sie eine falsche Kirche.

Leute, welche Gott nach diesen verordneten Mitteln in der That dienen, und ihre Seeligkeit schaffen, machen die eigentliche Gemeine Gottes aus, und ihre Menge heißt in so ferne die unsichtbare Kirche, weil sie nicht unmittelbar in die Augen fällt, und der Anzahl nach bestimmt werden kann, obgleich die Personen die sie ausmachen, sichtbar sind, und auch ihre Verbindung mit Christo, und untereinander aus ihrem Wandel merklich werden muß. Hingegen heißt die Menge derer, die Gottes Wort und Sacramente äußerlich handhaben und gebrauchen, eine sichtbare Kirche, so ferne sie einerley Lehrbegriß und Gottesdienst annehmen, ohne zu untersuchen, ob alle einzelne Personen davon wahre Christen sind oder nicht.

Diejenigen, denen man die Verwaltung des Wortes Gottes und der heiligen Sacramente aufträgt, heißen Lehrer, ihre Verrichtungen, das Lehramt, und diejenigen, welche sich ihres Lehramts bedienen, werden die Zuhörer genannt. Müssen Lehrer, oder Lehrer und Zuhörer zugleich, oder auch ganze einzelne Gemeinen die Kirche repräsentiren und vorstellen; so geben sie die Repräsentanten derselben oder die *ecclesiam repraesentativam* und *syntheticam* ab.

Wird gewissen Personen, sonderlich den Obrigkeitlichen der äußerliche Schutz und Wohlstand der Kirche von der Gemeine aufgetragen; so entstehen daher ihre Bischöffe, Aufseher und Schutzherren. Sind die Kirche und der Staat so mit einander verbunden, daß keiner ein Bürger des Staats seyn kann, er sey denn auch ein Mitglied der Kirche, so entsteht daher die herrschende Kirche. Haben mehrere Kirchengemeinen gleiche Rechte in einem Staate: so heißt man sie eine freye oder freygegeb-

gegebne Kirche. Dürfen sich Glieder einer andern Kirchengemeine neben der herrschenden in einem Staate aufhalten, ohne darüber gekränkt zu werden, so heißen dieselben die geduldete oder *tolerirte* Kirche. Müssen sich aber solche Glieder einer fremden Kirchengemeine dabey ganz verborgen halten, und wenn sie ihre Religion merken lassen, entweder Verfolgung leiden oder das Land gar meiden, so wird dieses die *gedruckte* Kirche (*ecclesia pressa*) genannt. Aus dieser grossen Menge der Begriffe, die man hierbey alle bedenken muß, ergibt sich nun, wie viele besondre Dinge man hierbey aus einander sehen müsse, ehe man über die Rechte der Kirchen und eines ieden Glieds derselben richtig urtheilen kann. Wir wollen zusehen, ob wir dieses mit gehöriger Deutlichkeit thun können:

Der zweyte Abschnitt.

Die allgemeinen Rechte der Kirche.

Vereinigen sich Menschen zu einer Kirche freywillig: so wird niemand als ein Glied derselben gebohren, man erbt die Religion nicht von den Eltern, man ist von Natur keiner Kirche, keiner Secte und so weiter zugethan. Folglich handelt man dabey ganz frey, und niemand kann uns nöthigen dieser oder jener Religionsparthen, dieser oder jenen sichtbaren Kirche nothwendig zugethan zu seyn. Wenn daher die Papisten so viel Aufhebens davon machen, daß unsre Väter und Vorfahren über uns schreyen würden, weil wir ihre Religion und Anstalten dabey verlass hätten; wenn sie uns als Leute ausschreyen, die die Rechte der Vorfahren in der Kirche muthwillig

gefränkt, ja zum Theil gar aufgegeben hätten: so überlegen sie nicht, daß keine Religion erblich seyn, und also auch keine Rechte der Kirche durch die Erbfolge fortgebracht werden können.

Geht die Kirche allein darauf, daß Menschen dadurch Gott dienen, und ihre Seeligkeit schaffen wollen: so kann man auch nur so lange bey derselben bleiben, als diese Absichten wirklich gesucht werden. So bald demnach ein Glied derselben findet, daß entweder ihre Lehre falsch, oder ihr Gottesdienst böse und ungereimt ist: so muß es ihm frey stehen, sich wiederum daraus zu begeben, eben so, wie es ihm freygestanden ist, zu derselben zu treten. Es wird uns daher eine ungerechte Trennung von den Papisten zur Ungebühr vorgeworfen, da wir deutlich genug dargethan haben, daß nicht nur viele ihrer Lehren falsch, sondern auch ihr meiste Gottesdienst Aberglaube sey: wenn es auch nicht so deutlich seyn sollte, daß wir uns nicht so wohl von ihnen getrennet haben, sondern vielmehr von ihnen verstoßen worden sind.

GOTT ist allein der Oberherr in der Religion und über die Gewissen der Menschen. Gott und sein Christus, der von ihm selbst bestellte Herr der Gemeine, können Glaubenslehren machen, und unsere Gewissen daran binden. Und das ist auch in der heiligen Schrift also geschehen, daß Glaube und Leben nur darnach eingerichtet werden soll, ohne uns auf etwas anders oder auf irgend eine andre Person und gesetzten Vicarium und Statthalter zu weisen. Die Kirche kann uns also weder Glaubenslehren vorschreiben, noch Gebothe für das Gewissen geben, weder sie, noch ihre Repräsentanten, kein Concilium, kein Papst können dieses thun.

Ja,

Ja, wie keine Kirche Glaubenslehren machen und Lebenspflichten befehlen kann: so kann sie auch nicht einmal die Bibel, und die darinnen enthaltenen Wahrheiten durch ihren Ausspruch wahr machen: sie müssen es durch ihr eignes inneres Zeugniß seyn. Und noch weniger kann sie Wahrheiten der heiligen Schrift als falsch oder unnöthig verwerfen. Sie soll und kann an sich und in allen ihren auch vornehmen Gliedern nur von den Wahrheiten der christlichen Religion zeugen, nachdem dieselben aus Gottes Worte erwiesen sind. Bekennen, bewahren und thun soll sie, was Gott lehret und gebiethet, aber sie darf weder Lehren noch Gebote machen. Hätte man dieses von je her in der Kirche gedacht: so würde man sich auf den Namen der Kirche, Kirchenversammlungen, Päpste, Bischöffe und Lehrer nicht mehr heraus genommen haben, als man von rechtswegen thun können. Bedächten dieses die Papisten noch: so würden sie sich nicht so viele vergebne Mühe geben, das Ansehen ihrer Kirche und die Aussprüche der Repräsentanten derselben, sonderlich ihrer Päpste, wider alles Recht und Billigkeit, auch so gar in dem, was eigentliche Glaubenslehren und Lebenspflichten betrifft, zu erhalten.

Weil aber doch keine Gesellschaft ohne äußerliche Ordnung bestehen kann: so muß auch die Kirche als eine Gesellschaft ihre Ordnungen haben. Und da sie nichts von Glaubenslehren und Geboten für das Gewissen verordnen kann: was kann sie denn eigentlich für Verordnungen machen? Sie kann und muß aus Gottes Wort ihre allgemeinen Lehren sammeln und sie denen, die ihre Glieder werden wollen, zum Bekenntniße und zur Genuehmhaltung vorlegen, das ist, sie muß ihre symbolischen Bücher haben. Dieselben müssen aber nur unentbehrliche

liche Glaubenswahrheiten und wesentliche Stücke des Gottesdienstes enthalten. Es muß keine notwendige Grundwahrheit übergangen, oder unbestimmt gelassen oder zweideutig und gar zu allgemein vorgetragen werden; es muß auch nichts zu Glaubenslehren und gottesdienstlichen Übungen gemacht werden, was dahin nicht gehört. Denn sonst wird entweder der Vereinigung der Glieder einer Kirche geschadet, und der Indifferentistey der Weg geöfnet, oder der Gewissensfreyheit zunahge getreten.

Doch kann die Kirche, da der Eintritt in dieselbe allemal etwas freywilliges ist, das auf eines jeden Gewissen beruhet, niemand eher zumuthen, diese Glaubensformulare anzunehmen oder gar feyerlich zu deren Bekennnisse anhalten, biß dieselben von den Profelyten untersucht, geprüft und in Gottes Worte gegründet erfunden worden sind. Denn sonst würde man wider die oben angeführten allgemeinen Rechte des Menschen, seine Religion zu prüfen, verstoßen. Ferner erfordert auch die Natur einer gottesdienstlichen Gesellschaft, daß man Wort und Sacramente nach einer gewissen Ordnung und zu einer gesetzten Zeit und an einem bestimmten Orte verwalte, folglich auch das Lehramt an dazu bestellte und taugliche Personen binde oder öffentliche Lehrer verordne, oder daß man Agenden verfaße und Kirchenordnungen mache. Denn sonst ist keine Vereinigung der Glieder bey einer Kirche, kein gemeinschaftlicher öffentlicher Gottesdienst derselben und keine äußerliche Ordnung möglich, welches alles bey einer sichtbaren Kirche seyn muß. Die Sonntage und Feyerstage, die Versammlungsplätze der Gemeine, die Art, wie, die Ordnung, nach welcher, und die Personen, von welchen der Gottesdienst verrichtet werden soll, alles dieses muß bey einer Kirche ausgemacht seyn.

Und

Und ob wohl die Kirche als Kirche eigentlich keine Gesetze geben, noch äußere Strafen an Ehre, Gut und Leben gebrauchen kann: so können doch die Glieder dieser Gesellschaft Verträge unter einander errichten, und sich dahin verpflichten, daß sie sich von derselben und ihren Privilegien ausschließen lassen wollen, so bald von einem oder dem andern erwiesen werden könne, daß er die errichteten Verträge frevelhaft gebrochen habe. Und das ist auch das ganze Gewicht, daß sie ihren Verordnungen geben kann. Sollen sie aber eigentliche Gesetze werden und ihre Uibertretung auch äußerliche Strafen nach sich ziehen, soll selbst ihre Ausschließung von der Gemeinde, oder ihr Bann einigen Einfluß auf das bürgerliche Leben haben: so müssen solche Verträge durch die Obrigkeiten bestätigt werden, als welchen allein die Besorgung der bürgerlichen Wohlfarth gehört.

Hieraus kann man nun die oft mit vieler Hefigkeit geführte Frage entscheiden: Wer eigentlich die bisher erzählten Rechte der Kirche zu üben habe, und worauf sich dieselben gründen? Rechte, die aus der Natur einer ganzen Gesellschaft fließen, gehören nicht diesem oder jenem Gliede, auch nicht der Obrigkeit an sich zu, sondern sie sind Rechte der ganzen Gesellschaft; daher Kirchenordnungen, Agenden und Ceremoniele beym öffentlichen Gottesdienste von der ganzen Kirche gemacht, genehm gehalten und angenommen werden müssen. Weder Lehrer, noch die ordentliche Landesobrigkeit, noch andre Repräsentanten der Kirche können sich dieser Rechte mit Uibergang der ganzen Kirche gebrauchen. Es ist wider die Natur einer Kirche, die ganz etwas ungewolltes und freywilliges bleiben muß, wenn entweder Bi-
schöffe

schiffe das Ansehen der Kirche hierinnen an sich reißen, oder auch Obrigkeiten die Macht über die Kirche als eine territorial Gerechtigkeit, ja als ein eigentlich Regale ansehen wollen. An sich sind hier alle Glieder einander gleich, und Lehrer so wohl als Obrigkeiten können sich hierbey nichts vorzügliches herausnehmen. Aber das kann eine Kirche thun, daß sie andern ihre Rechte übertrage, oder die Bestätigung ihrer errichteten Verträge bey der Obrigkeit suche. Sie kann Lehrer um Rath fragen; sie kann obrigkeitliche Bestätigungen annehmen. Es muß ihr dabey nur nichts wider ihren Lehrbegriff und Gottesdienst angeschlossen werden; und hat man die obrigkeitlichen Bestätigungen einmal angenommen; so muß man sich auch den auf ihre Uebertretung gesetzten bürgerlichen Strafen von rechtswen unterwerfen.

Der dritte Abschnitt.

Die Dinge, bey und an welchen die Kirche ihre Rechte zu üben pflegt.

Nach dem Vorhergehenden sollte es fast scheinen, als ob die Rechte der Kirche eben nicht so erheblich wären. Allein dieser Abschnitt wird uns lehren, daß sie dem ohngeachtet sehr wichtig und groß sind. Wir wollen die Dinge kürzlich anzeigen, an welchen sie dieselben zu üben pflegt; so wird man dieses sehr deutlich sehen.

Die Kirche macht die heilige Schrift nicht zu Gottes Worte noch ihre Wahrheiten zu dem untrüglichen Wege zur Seeligkeit. Aber es kommen ihr deswegen doch große Rechte in Absicht derselben vor andern zu. Sie

Sie hat die heilige Schrift aus den Händen der Propheten und Apostel empfangen, sie hat dieselben fleißig aufgehoben und bewahret sie auch noch; die bewahrten und aufgehobnen heiligen Bücher bestättiget sie mit ihrem Zeugniße; sie rettet dieselben gegen die Einwürfe der Gegner; sie macht dieselben andern bekannt; sie legt sie aus, und vertheidiget ihren Verstand gegen alle Verfälschungen und falsche Glossen.

Die Kirche macht zwar keine Glaubenslehren. Aber sie hat doch in Absicht derselben und der darüber entstandnen Streitigkeiten ihre Rechte. Ihr kömmt es zu, die aus der heiligen Schrift erkannten göttlichen Wahrheiten vorzutragen. Sie kann dieselben mündlich verkündigen und vortragen lassen. Sie kann Schriften darüber verfassen lassen, und also sowohl Catechismos oder Unterricht für die Unwissenden als auch Glaubenskenntniße für die ganze Gemeine schreiben, ja eigentliche Systemata, auch Vertheidigungen und Schutzschriften gegen ihre Widersacher verfassen. Sie kann auswärtigen Feinden begegnen, und ihre Lehre und Gottesdienst gegen sie behaupten. Sie kann innere Streitigkeiten nach Gottes Worte beurtheilen und heben, und deswegen auch die Kirchenversammlungen halten.

Die Kirche kann keinen selbst erwählten Gottesdienst anrichten. Aber es kömmt ihr doch zu, den in Gottes Worte vorgeschriebnen Gottesdienst bekannt zu machen. Sie soll die rechte Art Gott zu dienen, anzeigen. Sie soll alle Anstalten der Ordnung, der Zeit und andrer äussern Umstände dazu treffen. Sie soll allen falschem Gottesdienste und Aberglauben steuern, daß Gottes Zorn nicht gereizet, und der Einfältige betrogen werde.

Die

Die Kirche kann keine Sacramente machen. Aber sie soll über die Sacramente Christi halten, daß sie nach seiner Einsetzung rechtmäßig verwaltet werden. Sie soll daher Sorge tragen, daß nicht nur die Lehre von denselben rein erhalten werde, sondern auch ihr Gebrauch rechtmäßig und mit guter Ordnung und Wohlstand geschehe.

Die Kirche soll nicht in das Amt der Obrigkeit greifen, und bürgerliche Strafen auflegen. Aber sie soll doch auf die Aufführung ihrer Glieder sehen, und deswegen über die andere Tafel des Gesetzes so wohl als über die erste halten. Sie soll öffentlichen Lastern ohne obrigkeitliche Zwangsmittel und doch ernstlichen Abbruch thun. Sie soll Verordnungen zu besserer Beobachtung der Gebote Gottes treffen, folglich den Aergernissen wehren, und zeigen, wie man eine wahre Bruderliebe auszuüben habe. Daher soll sie auch Kirchenzucht handhaben, und halsstarrige Glieder so wohl mit dem grossen als kleinen Banne belegen, und dieselben erst nach versprochener Besserung, wieder in die Kirchengemeinschaft aufnehmen. Die Kirche soll keine Lehrer und Propheten ausser und wider Gottes Wort als Botschafter Gottes annehmen. Aber sie soll doch das von Jesu bestellte Lehramt erhalten. Sie soll Lehrer des Evangelii berufen und verordnen; und im Fall sie dieses nicht mehr sind, auch wiederum absetzen. Sie soll Schulen anrichten und die Leute zu dem Unterrichte in derselben anhalten.

Die Kirche kann keine Gebräuche und Ceremonien zu einem Gottesdienste machen. Aber sie kann dieselben zur Beförderung desselben vorschreiben, unnütze Gebräuche abschaffen, und bessere an ihre Stelle verordnen.

Sie

Sie kann endlich nicht nach **Ehre und Reichthum** dieses Lebens trachten; denn dieses sind ihre Absichten nicht. Aber sie kann dasjenige, was ihre Gliedmaßen für ihre Lehrer und nothleidende Mitglieder bestimmt haben, als rechtmäßige Kirchengüter ansehen, bewahren, vermehren und recht anwenden. Sie kann fleißige Aufsicht halten, daß sie nicht zu einem Privatgebrauche, sondern zum Unterhalt der Lehrer, und zur Ausübung der Werke der Barmherzigkeit, und also ihrer Absicht gemäß angewandt werden.

Alle diese Rechte kommen der Kirche als Kirche ganz unstreitig zu. Aber dagegen verwerfen wir auch mit allem Fuge die Rechte, welche sich die römische Kirche, oder vielmehr der Papst widerrechtlich und wider Gottes Wort anmaßet:

Keine Kirche, kein Papst, kann den Canon der heil. Schrift bestimmen, zeugen soll sie davon, untersuchen soll sie ihn.

Keine Kirche, kein Papst kann den wahren und eigentlichen Verstand der heil. Schrift durch sein Ansehen bestimmen, keine Uebersetzung derselben canonisiren, keine Lehren aus den mündlichen Ueberlieferungen hinzuthun, keine Streitigkeiten durch seinen Ausspruch untrüglich entscheiden.

Keine Kirche kann verbindliche Gesetze für das Gewissen machen, alle Apellanten hören und richterliche Urtheile über sie fällen.

Die besondre römische Kirche kann nicht allein Bischöffe und Lehrer machen und absetzen, und die geistlichen Güter und Präbenden nach eigenem Belieben ausrheilen.

P

Sie

Sie kann keine neuen Religionsverfassungen und den Himmel verdienende Mönchsorden errichten, Ablass ertheilen, selig sprechen und Heiligen machen.

Sie kann keine Kirchenversammlungen von allgemeiner Gültigkeit ausschreiben, und ihre Verordnungen ändern ansinnen.

Sie kann keine Layen und noch weniger Landesherren von fremden Religionsparttheyen in Bann thun, und noch weniger ihre Einkünfte und Länder nehmen.

Der vierte Abschnitt.

Das allgemeine Reformationsrecht der Kirche.

Vor allen Dingen muß die Kirche iederzeit an der Verbesserung ihrer verdorbnen Glieder arbeiten, und in so fern an und in sich immer reformiren. Wollte sie dieses nicht thun, so würde sie Gleichgültigkeit gegen die göttlichen Wahrheiten und den rechten Gottesdienst verrathen, irrenden und fehlenden Mitbrüdern eine unbarmherzige Bruderliebe erweisen, welche so wohl der ernstlichen Seelsorge derselben als auch den göttlichen Wahrheiten nachtheilig wäre, und also dieselben in der That hassen, auch den Eifer für die Wahrheit und Gottseligkeit, der ihr doch Gal. 1, 7. 10. so nachdrücklich befohlen ist, erkalten und ganz dahin fallen lassen.

Ist die Kirche aber durchaus ober dem größten Theil.

Theile nach verdorben: so kann zwar ein jedes Glied derselben, die Irrthümer und Gebrechen derselben aufdecken; insonderheit sollen und können dieses rechtschafne Lehrer thun. Sie können aber doch für sich keine Veränderung in der bisherigen Religions und Kirchenverfassung vornehmen, welche ganze Gemeinen pragmatisch verbindet, und sie mit besondern in die Augen fallenden Handlungen ausführen, wenn sie sich nicht muthwilliger Gefahr dabey aussetzen wollen.

Man sehe den 8. Abschn. des 2. St. im 1. Buche.

Vielmehr haben alsdenn der Lehr, Wehr und Nährstand ihre Rechte zugleich zu gebrauchen. Lehrer stellen die reine Lehre und den Gottesdienst wieder her; ganze Gemeinen lassen sich mündlich und schriftlich davon unterrichten. Sie entziehen sich darauf der falschen Lehre und unbilliger Gewalt. Die Obrigkeit greift zu, und bedient sich ihrer Rechte sie dabey zu dulden und zu schützen. Will der Lehrer nicht die Wahrheit lehren und Irrthümer widerlegen; so verleugnet er sein Amt und ist kein Lehrer mehr. Will der Zuhörer sich nicht lassen belehren, Unterrichtet annehmen, und Irrthümer aufgeben; so hört er auf ein Glied der wahren Kirche Christi zu seyn. Und will die Obrigkeit die Wahrheit gegen den Irrthum und den rechten Gottesdienst gegen den Menschenstand nicht schützen: so verdient sie den Nahmen einer christl. Obrigkeit nicht weiter. Folglich braucht der Lehrer hierzu gar keinen andern als seinen ordentlichen Beruf, keine besondere Legitimation durch Wunder, und keinen außerordentlichen Beruf. Der Zuhörer hat hier nur seine Christenpflicht zu bedenken, und kann, ohne auf Wunderwerke zu hoffen, seine bisherige Kirche, und ihre Anstalten

ten allemal verlassen, so bald er durchgängige Irrthümer und Gebrechen entdeckt, welche den wahren Dienst Gottes und das Trachten nach dem ewigen Leben hindern. Und die Obrigkeit würde der Wohlfarth ihrer Staaten selbst schaden, wenn sie solche Lehrer und Zuhörer nicht schützen wollte, die, da sie in Religionsfachen so gewissenhaft sind, daß sie recht glauben und christlich leben wollen, nothwendig auch die besten Unterthanen abgeben müssen, ohne erst dabey auf eine außerordentliche Aufforderung Gottes dazu zu warten.

Also wird zugleich verhütet, daß man nicht unter dem Vorwande die Kirche zu reformiren, eigenmächtige, unnöthige, oder gar gefährliche und schädliche Veränderungen und Spaltungen in der Kirche vornehme, oder Eingriffe in obrigkeitliche Rechte wage. Also geschieht die Reformation mit Unterricht und Ueberzeugung der Glieder einer Gemeinde, also kann dieselbe auch durch obrigkeitliche Verordnungen angerichtet, erhalten und beschützt werden.

Man vergleiche den 2. Abschn. des 1. Hft. in diesem 2. Buche.

Aber der Papst hat sich ja das Recht zu reformiren über die ganze Christenheit allein vorbehalten. Wie können es einzelne Gemeinden an sich ziehen? Es ist wohl nicht zu leugnen, daß sich der Papst und seine Clerikay dieses Recht allein anmaßen und daß sie auch dasselbe eine geraume Zeit in der Kirche usurpiret haben. Aber ein usurpirtes Recht ist noch lange kein wahres Recht. Wollte man dagegen die Präscription vorwenden, und daß der Papst dieses Recht eine fast undenkliche Zeit ohne Widerspruch besessen u. gebraucht

h₂

habe: so ist ein solcher ruhiger Besitz dieses Rechts aus der Kirchengeschichte nicht erweislich. Denn dasjenige, was wir oben im 2. Hauptst. des 1. Buchs angeführet haben, enthält fast durchgängige Widersprüche gegen dieses vermeynte Recht des Papstes. Und hernach hatten sich ja die Herzoge von Jülich, Cleve und Berg, der Herzog George von Sachsen, die Republick Venedig und sonderlich die Hufiten des Reformationsrecht bereits ohne Widerspruch des Papstes bedient, ja dasselbe gar in contradictorio wider ihn erhalten, ehe noch unsre Reformation angefangen wurde. Jedoch wir müssen von diesem Reformationsrechte der Kirche noch genauer reden.

Die wahre Kirche hat, vertheidiget und übet die wahre Religion Christi; die falsche hingegen behauptet entweder Irrthümer, oder sie nimmt eigenmächtige Zusätze dazu, oder sie zerstückelt die Wahrheit des Evangelii. So lange die wahre Kirche die herrschende ist: so lange können die Irrthümer, Zusätze und Verfälschungen in derselben nicht allgemein werden. Einer versucht hier, der Andere dort, Irrthümer auszubreiten, Zusätze zu machen und Verfälschungen zu wagen; aber die allgemeine Sprache der Wahrheit und das wachsame Auge der Kirche läßt sie nicht überhand nehmen.

Allein nach und nach lernt man die Sprache der Wahrheit verkennen, man wird derselben zu gewohnt und dabey nachlässig. Mann läßt sich den Lasterdünkel etwas anders bey der Wahrheit zu denken, als uns die heilige Schrift davon sagt, hinreißen. Man versucht seine gewohnten Vorstellungen, sonderlich seine Gelehrsamkeit und Philosophie in die Aussprüche der heiligen Schrift über-

zutragen, auch wohl gar hergebrachte Gewohnheiten und Gebräuche mit dem Gottesdienste zu vereinigen. Man wird leichtgläubig Dinge für Glaubenspuncte anzunehmen, und als kräftige Mittel zu unsrer geistlichen Wohlfarth anzusehen, die es nach der heiligen Schrift nicht sind, und auch nie werden können. Man fängt an bey der Religion mehr irdische Vortheile zu suchen und ergreift alle Gelegenheiten, welche uns auch redliche Verehrer der christlichen Religion darbiethen, unsern Geist oder Hochmuth zu befriedigen. Und so entstehen Faulheit, Ketzerey, Aberglaube, Menschentand, geistliches Gewerbe und Staatsucht, welche die wahre Kirche also verunstalten, daß man sie nicht mehr dafür erkennen kann.

Darüber wird die reine Lehre des Evangelii ietzt irrig vorgetragen, ietzt mit eignen Einfällen besudelt, ietzt gar zerrissen. Der wahre Gottesdienst wird entweder ein Gepränge der Heuchler oder ein geistliches Schauspiel für den Pöbel oder ein Hohngelächter muthwilliger Verächter. Und die äußerliche Kirchenverfassung artet gar in eine Akerpolicen, weltlichen Staat, freche Usurpation fremder Güter, und offenbare Gewissens tyranny aus. Was soll nun hiebey der noch übrige kleine Rest der wahren Kirche thun? Was soll Gott thun, wenn er die durch das Blut seines Sohnes gestiftete Kirche nicht ganz untergehen lassen will? Gott muß ein Einsehen haben. Die Glieder der wahren Kirche müssen reformiren.

Ihnen kömmt es ietzt zu, die Lehre des Evangelii von menschlichen Irthümern, Zusätzen und Verfälschungen zu reinigen. Dasjenige, was man von der christlichen Lehre falsch versteht, und doch als Wahrheit ausbreitet, kön-

können und sollen sie verwerfen, und dagegen die Wahrheit nach ihrem richtigen Grunde wiederum in Schwang bringen. Alles, was Menschen (und wenn es auch die größten Lehrer, oder die Päpste, oder alle Concilia wären,) zu göttlichen Lehren und Geböthen gemacht haben, und doch nicht in der heiligen Schrift also gefunden wird, soll die wahre Kirche aufgeben, und sich dabey an Niemandes Ansehen kehren. Und dasjenige, was von der Wahrheit der göttlichen Lehren abgeißen und verderbt worden ist; soll sie wiederum also herstellen und ergänzen, wie es die göttlichen Aussprüche der heiligen Schrift erfordern. Jedoch ist es auch billig, daß man dabey keine äußere Gewalt gebrauche und noch überall also verfahre, wie wir dieses oben von einer rechtmäßigen Reformation erwiesen haben.

Jetzt will ferner der wahren Kirche gebühren, den verdorbnen Gottesdienst wiederum zu verbessern; weil sie zur Absicht hat, GOTT rechtschaffen zu dienen, wie es ihm gefällig ist. Sie dringt deswegen zu erst auf den innern Gottesdienst, der im Geiste und in der Wahrheit geschieht. Allein sie will auch, daß man GOTT wiederum an seinem Leibe preise. Sie hört daher auf, weiter zu glauben, daß man GOTT mit einem selbst erwählten Dienste ehren könne. Sie unterscheidet daher Mittelbänge von dem wahren Dienste Gottes, und hebt die unnöthigen, ungereimten und schädlichen gar auf. Sie läßt sich nicht weiter mit einer übertriebnen Kirchenzucht tyrannisiren. Und daß ich es kurz sage, sie läßt nicht weiter geschehen, daß sie alle iene erzählten Dinge weiter verunstalten sollen, aber sie verfähet dabey rechtmäßig und so, wie eine rechtmäßige Reformation beschaffen seyn soll, ohne eine

falsche oder unzulängliche oder übertriebne vorzunehmen.

Hat sie dieses alles gethan; so muß sie auch immer auf der Hut seyn, daß in der also reformirten Kirche kein Rückfall in das nämliche oder ein ähnliches Verderben geschehen möge. Daher trifft sie Anstalten, daß der Nachlässigkeit, sonderlich der Lehrer in Zeiten begegnet werde. Sie sorgt, daß Laßdunkel, Leichtgläubigkeit, Aberglaube, Menschengeworh und dergleichen nicht wieder überhand nehmen möge. Sie hält über die Einrichtung des wahren Gottesdienstes; sie läßt nichts eigenmächtig dabey verändern; sie läßt ihm keine Verachtung zuwachsen und steuert allen Separatisten. Durch eignen Schaden gewisiget, herrschet sie nicht weiter über das Volk; sie reiße auch keine ihr nicht zukommenden Rechte des Staats an sich; aber sie hält doch mit lehren, Bitten, Warnen und Ermahnen an, daß das Verderben der Kirche nicht wieder so groß und allgemein werden kann, als es vor ihrer Reformation war.

Der fünfte Abschnitt.

Das Reformatiönsrecht des Lehramts.

Das Lehramt ist von Christo, dem Haupte der Kirche selbst eingesetzt und verordnet, und den dazu bestellten Lehrern kömmt nicht nur die ordentliche Handlung des Wortes Gottes und der Sacramente zu, sondern sie genießen auch bey der Ausrichtung ihres Amtes nach der göttlichen Vorschrift, eines besondern Beystandes und Mitwirkung Christi.

Christi und seines Geistes. Arbeiten sie daher in ihrem Amte getreulich: so haben ihre Verrichtungen eine göttliche Kraft zur Besserung der Menschen bey sich. Doch ist diese Kraft nicht in der Beschaffenheit der Lehrer selbst, sondern in den ihnen anvertrauten Gnadenmitteln und ihrem rechtmäßigen Gebrauche gegründet, als wesswegen sie eben Mitarbeiter und Werkzeuge Gottes heißen. Daher folgt nun, was man von den allgemeinen Rechten der Lehrer sagen kann.

Lehrer sind zwar an sich von gleicher Gewalt und Würde. Doch können einige um der Ordnung willen zu Aufsehern über die andern bestellt werden.

Lehrer können an sich keine obrigkeitliche Gewalt haben; sondern sie müssen der Obrigkeit gehorchen, und sich auch ihren unsündlichen Verordnungen selbst in Kirchensachen, unterwerfen.

Lehrer können auch wie andre Christen im Hausstande leben, und sich verehelichen; haben auch dabey das Recht ihren Unterhalt und Versorgung von ihren Zuhörern zu verlangen und anzunehmen.

Sind sie zur öffentlichen Verwaltung des Wortes Gottes verordnet; so muß ihnen der öffentliche Vortrag des göttlichen Wortes zukommen. Sie müssen daher das Recht haben, die ganze heilige Schrift und die darinnen enthaltne Heilsordnung ihren Zuhörern

vern zu lehren, dagegen vorkommende Irrthümer und Vorurtheile zu widerlegen, Laster unpartheyisch zu bestrafen, jederman zur Beobachtung seiner Pflicht zu ermuntern, und bey Widerwärtigkeiten zu trösten. Sie müssen auch das Recht haben, solches bald durch zusammenhangende Reden oder Predigten und Schriften, bald durch Unterricht der Unwissenden, zu bewerkstelligen.

Sollen Lehrer die Sacramente verwalten: so muß, ausser dem höchsten Nothfall, die Handlung der Taufe und des heil. Abendmahls allemal durch sie geschehen; sie müssen ihre Zuhörer darzu vorbereiten; sie müssen über die rechte Beschaffenheit und Vollständigkeit der Gnadenmittel halten.

Und aus eben diesen Gründen müssen den Lehrern auch alle übrige öffentliche Handlungen des Wortes Gottes zukommen, als die Trauung neuer Eheleute, die Begräbniße und so weiter. Selbst die besondre Seelsorge für Kranke, Sterbende, Nothleidende, auch Lasterhafte kann ihnen nicht entrißen werden.

Aber dabey geht doch ihre Gewalt nicht so weit, daß sie über das Volk herrschen könnten und dürften. Sie können und müssen zur Beförderung der Seelsorge und Ordnung bey derselben an besondre Gemeinen gebunden seyn, und können sich daher nicht in fremde Gemeinen zum Nachtheile ihrer ordentlichen Lehrer mischen. Sie sollen sich

sich nicht mit bürgerlichen Händeln abgeben. Sie sollen nichts wider die Kirchenordnungen thun, und nichts wider die Glaubensbücher, die sie als wahr erkannt und angenommen haben, vortragen. Sie sollen sich bey der Widerlegung auffkommender Irthümer aller Beschimpfung der Irrenden enthalten, und sich den dazu ertheilten obrigkeitlichen Befehlen unterwerfen. Sie sollen die Laster ohne anzügliche Beschimpfung und Verlesung der obrigkeitlichen Würde bestrafen. Sie sollen niemand eigenmächtig von der Kirchengemeinschaft ausschließen. Sie sollen endlich auch die besondre Erbauung ihrer Zuhörer nicht hindern, und auch zusehen, daß der öffentliche Gottesdienst nicht darüber verachtet oder gar eine Trennung von der Kirche dadurch verursacht werde.

Und da Professores und Doctores der Theologie ins besondre noch diese grosse Pflicht auf sich haben, Lehrer des Evangelii zu erziehen, und sie zum Dienste der Kirche auf eine den Zeiten und Umständen gemäße Weise geschickt zu machen: so haben sie auch vorzüglich das Recht, über die vorhandenen Lehren nachzudenken, sie zu prüfen, und nicht blos nach hergebrachter Gewohnheit zu wiederholen, sondern über ihre Richtigkeit, ihren Gebrauch und Anwendung für die jedesmaligen Bedürfnisse der Zeit zu urtheilen. Sie sollen, sonderlich die Vorurtheile der Gelehrten abschaffen, auch fleißig suchen und prüfen, was für ihre Zeiten das Beste ist, ohne sich dabey alten und als unveränderlich eingebil deten Urtheilen und Entscheidungen auch ganzer Kirchenversammlungen und Gemeinen blindlings zu unterwerfen. Sie sol-

sollen die beste Art zu reden und sich auszudrücken bey dem Vortrage der göttlichen Wahrheiten ausfindig machen. Sie sollen die iedemalige Nothdurft der Kirche vor Augen haben, und dieselbe sowohl bey ihrem Unterrichte der Zuhörer, als auch bey ihren Schriften angelegentlichst beobachten. Folglich sollen sie die reine Lehre nicht kränken lassen, sie gegen entstehende Irrthümer in Zeiten retten, die entstandnen aber aufdecken und widerlegen, ja für die allgemeine Besserung der Kirche aufs treulichste sorgen, auch überdieß noch in allem zum Vortrag der göttlichen Wahrheiten so wohl als auch zur besondern Seelsorge gehörigen Arbeiten mit guten Exempeln vorgehen und ihre Zuhörer zur Nachfolge reizen.

Der sechste Abschnitt.

Die eingebildeten Rechte der römischen Geistlichkeit, welche zufälliger Weise vieles zu unsrer Reformation beitragen müssen.

So weit sollten sich die Rechte des Lehramts eigentlich erstrecken; und so sollten sie eingeschränkt seyn. Allein vor der Reformation gingen dieselben viel weiter, wie wohl mit Unrecht, und zum größten Nachtheil der Obrigkeit und andrer so genannten Layen. Die ganze römische Clerisey glaubte in einem wesentlichen Unterschiede und Vorzuge vor den Layen zu stehen. Die ganze Repräsentation der Kirche wurde jetzt auf die Geistlichen also eingeschränkt, daß den Layen aller Antheil an der Bestimmung, Verabredung und Entscheidung auch der zur Kirchen-

Kirchenzucht und äussern Ordnung gehörigen Dinge abgesprochen wurde. Sie bildete sich ein, daß Christus selber die obere und untere Ordnung der Clerisey und zwar jene zur Regierung der Kirche, diese aber zur Ausrichtung der von jener bestimmten gottesdienstlichen Verrichtungen, eingeführet habe. Sie schrieb sich eine völlige Immunität von allen Abgaben, und von aller Gerichtbarkeit zu, und behauptete dieselbe als ein göttliches Recht. Sie glaubten die Kirche müste monarchisch regieret werden, und daher auch ausser den Bischöffen einen eigentlichen Statthalter Christi und obersten Richter haben, der untrieglich wäre, und dessen Aussprüchen man schlechterdings gehorchen müste. Sie glaubten, daß man dem Gewissen nach verbunden sey, mit einem ungeprüften Beyfall alles anzunehmen, was die Kirche nicht nur in practischen Übungen des Gottesdienstes, sondern auch als Glaubenslehren bestimmte. So weit gingen sie so gar, daß sie sich überredeten, ihr Bann, und sonderlich des Papstes habe auch seine Wirkung auf die Seele, und den Zustand des Menschen nach dem Tode.

Sie eigneten sich das Recht zu, die heilige Schrift auszulegen, die Anzahl der canonischen Bücher zu bestimmen, die lateinische Uebersetzung dem Grundtexte vorzuziehen, und mündliche Ueberlieferungen der heiligen Schrift gleich zu schätzen. Sie dachten dabey noch, daß sie allein in einem Stande der Vollkommenheit lebten, und daß alle andern Stände sündlich wären; daher sie erst denselben mit ihren Werken und Verdiensten ausheilen mußten, wenn sie auch einmal an der Seeligkeit Antheil haben wollten.

Das

Daraus kann man denn leicht urtheilen, was damals die Reden und Schriften der Clerisey gegolten haben; wie wenig sie sich auch bey Ausschweifungen gegen obrigkeitliche Personen scheuen dürfen; und wie viel sie Gewalt sonderlich über den gemeinen Haufen gehabt haben.

Es ist wahr, alles dieses waren abscheuliche Frechheiten, und ganz unerlaubte Eingriffe in göttliche und weltliche Rechte; aber der weise GOTT mußte sie doch ietzt zu heilsamen Gelegenheiten zu gebrauchen, daß die Reformatoren auf der einen Seite der Wuth ihrer Feinde weniger ausgesetzt waren; und auf der andern Seite mehr Nachdruck gebrauchen konnten, als es bey einer andern Verfassung des geistlichen Standes vielleicht möglich gewesen wäre.

Man sehe was wir bereits oben im 9. Abschn. im 1. Hft. Buchs davon gesagt haben.

Sonderlich hatten sich ietzt die Mönche so weit erhoben, daß sie den ganzen Lehrstand unter sich getheilet hatten, so, daß auch nicht einmal ein Gelehrter auf einer Universität die Theologie lehren oder promoviren konnte, wenn er keinen geistlichen Orden angenommen hatte. Daher denn dieselben von dem größten Ansehen waren, auch viele derselben die Exemption von der Gewalt der Bischöffe genoßen und unmittelbar unter dem Papst stunden, als die Augustiner, Dominicaner und Franciscaner. Kam dazu, daß ein solcher Mönch als ein öffentlicher Lehrer bey einer hohen Schule wirklich bestellt war: so hatte er noch mehr Freyheit in das ganze Kirchenwesen zu sprechen, und darüber Untersuchungen vorzunehmen; sie

durft

durften nur nicht weiter gehen, als es der dem päpstlichen Stuhle dabey geleistete Eyd verstattete. Daher man denn leicht einsehen kann, warum die Mönche, und sonderlich auch Luther, bey der Reformation sehr vieles thun können, und auch wirklich gethan haben.

Man vergleiche dasjenige, was wir oben im 1. Buche im 1, Hauptk. und zwar im 4. Abschn. von Klosterreformen angeführt haben.

Der siebende Abschnitt.

Das rechtmäßige Ansehen der Concilien, Kirchenväter und anderer Lehrer bey der Kirche überhaupt.

Es ist wohl ausgemacht, daß kein Concilium, kein Kirchenvater, kein Bischoff, kein Papst eine Wahrheit machen, und für eine göttliche und untriegliche Lehre ausgeben könne. Nicht die Hoheit ihres Amtes, nicht ihre Gelehrsamkeit, nicht die Mehrheit ihrer Stimmen sind vermögend dieses auszurichten. Die göttlichen Wahrheiten können sie bewahren, vertheidigen, auslegen und verkündigen, aber nicht machen. Daher man sich hierbey noch gar nicht beruhigen kann, wenn uns die Papisten zumuthen, diesen Heischesatz gelten zu lassen: id tenemus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est; denn sie verstehen dieses von dem Sinne und der Meynung ihrer vermeynten catholischen Kirche.

Es ist auch dieses offenbar, daß von den Aussprüchen

chen der Concilien, Kirchenväter und andrer Lehrer der Kirche kein gültiger Beweis für eine göttliche Lehre hergenommen werden kann. Aber Zeugnisse kann man doch daher sammeln, daß andre die Aussprüche der heiligen Schrift auch also verstanden haben, wie wir sie verstehen, und damit zeigen, daß wir darinnen ihren Consens und Beyfall vor uns haben.

Und endlich kann man alle diese sogenannten Repräsentanten der Kirche auch nicht dazu nutzen, daß man damit eine völlige Gleichförmigkeit in der Lehre behaupten könne, als ob man durchgängig gleiche Vorstellungen in allen Artickeln der christlichen Lehre auf einmal und bey allen Lehrern und an allen Orten von jeher gehabt habe. Man siehet wohl daher, daß ein wahrer Consensus realis in den nothwendigen Stücken der christlichen Lehre gefunden werde; aber die Art sich darüber auszudrücken und gegen Widersprüche zu verwahren, ist doch immer sehr verschieden gewesen.

Ob man sich nun gleich in allen diesen nicht auf das Ansehen dieses oder jenes alten Lehrers berufen kann: so haben doch die Concilien und Kirchenväter allerdings ihr gebührieliches Ansehen bey der Kirche. Ihr allgemeiner Nutzen ist oben im 9. Abschn. des 4. Hist. des 1. Buchs bereits angezeigt worden, und ietzt wollen wir ihr Ansehen dabey unterstützen, und ihren Nutzen noch näher angeben.

Will man das Ansehen der Repräsentanten bey der Kirche rechtmäßig bestimmen: so kommt es unserm Bedünken noch darauf an:

1) Muß

1) Muß man auf der einen Seite keine abergläubische und übertriebne Hochachtung gegen menschliche Einsichten, Gewohnheiten und Gebräuche haben, und auf der andern Seite auch die leichtsinnige Verachtung derselben vermeiden. Geht man hierbey so weit, daß man alle diese Dinge nicht nur wider alle Geschichte aus den ersten Anstalten der Apostel herleiten, sondern auch wohl gar für göttliche Verordnungen ausgeben will: so beschwert man die Gewissen, man macht Dinge zu göttlichen, die es nicht sind, oder gibt doch wenigstens Gelegenheit besondre Gemeinen der Christenheit zu beständigen und unveränderlichen Mustern der Nachahmung für alle Zeiten und Orte zu erheben. Verachtet man hingegen alle Einsichten, Verordnungen, Gebräuche und Gewohnheiten der Kirche, macht man alles zu päpstlichen Sauerteig, den man wegschaffen müsse, so verfällt man nicht nur in Leichtsinn und offenbare Tadelsucht alles dessen, was doch die Einrichtung einer christlichen Gemeinde an sich erfordert, sondern man ärgert auch die schwachen, und an diese Dinge gewöhnten Personen muthwillig, ja man gibt einen offenbaren eigensinnigen Neuling ab, der selbst die besten Verordnungen bloß deswegen abgeändert wissen will, weil sie alt und gut sind.

2) Muß man hierbey alle mögliche Behutsamkeit gebrauchen, daß man die Beybehaltung oder Aenderung voriger Einsichten, Redensarten und Gebräuche nicht zur Entstellung des wahren Christenthums und innern Gottesdienstes ausarten lasse. Wenn leere Speculationen mit dem wahren Dienste Gottes vertauscht werden; Wenn menschliche Anstalten bey der Kirche zum Theile des wahren Dienstes Gottes übertrieben werden;

2

Wenn

Wenn man mehr Zeit und Kräfte auf dieselben wendet als man kann und soll; Wenn übertriebne Schärfe gegen diejenigen gebraucht wird, die menschlichen Einsichten, Reden und Verordnungen nicht in allen, auch den geringsten Kleinigkeiten folgen, so daß man Mücken sauget und Cameele verschlucket; Wenn sie die Kirchengemeinschaft mehr zerrütten als erhalten, ja wohl gar die Heilsordnung verunstalten: So ist es Zeit, alle diese Mißbräuche auch alter Dinge zu verhüten und zu vermindern. Kann man aber keine solche Mißbräuche davon entdecken; so ist es unbillig, ja sündlich, alte Dinge blos deswegen, weil sie alt sind, für abergläubisch, papistisch und unnütze auszugeben, und eigenmächtige Veränderungen in denselben vorzunehmen.

3) Muß man sonderlich da den alten unsündlichen Gebräuchen, Übungen und Lebensarten ihre Achtung lassen, wo sie zur Gemeinschaft der wahren Kirche und zur Ausschließung irriger Partheyen eingeführt und verordnet sind. Es ist wohl wahr, daß viele alte Reheren in der Kirche aufgeführt haben, aber wollte man deswegen die wider sie gebrauchten Verordnungen und Lebensarten, (man nenne sie meinetwegen auch Dogmata ecclesiastica) aufheben, so gäbe man selbst Gelegenheit zur Erneuerung derselben, und man vernichtete eine Arbeit treuer Bekenner Jesu, die ihnen viel Mühe und Fleiß gekostet hat, ehe sie es so weit bringen können, den Irrlehrern hinlänglich zu begegnen.

Jedoch wir wollen uns in diese Sache noch weiter einlassen, und den Werth und das Ansehen der Lehrer in der Kirchen, der Verordnungen auf den Kirchenversammlungen, und der Observanz noch näher angeben.

Der

Der achte Abschnitt.

Der Werth und das Ansehen derer Lehrer in der Kirche.

Ohne dasjenige zu wiederholen, was nicht lange vorher von dem Ansehen des Lehramts überhaupt gesagt worden ist: so haben alle Lehrer das Recht, und zwar von Gott, obgleich nach der Apostelzeiten mittelbarer Weise durch die Kirche, einer jeden ihnen anvertrauten Seele mit Unterricht, Warnung, Ermahnung und Troste nach ihrem Bedürfnisse zu dienen. Folglich sind ihre Zuhörer verbunden, ihre Vorträge zwar zu prüfen, damit ihre Religion kein Wiederholen unbedachter Formeln und von Menschen aufgegebenner Gebräuche werde, aber auch ihren richtig befundnen Lehren zu gehorchen, und alle für sie heilsam erkannte Anstalten anzunehmen, sie mögen nun mündlich oder schriftlich von ihnen verfaßt seyn. Und da Lehrer sonderlich mit ihren Schriften ihrer ganzen Nachkommenschaft noch nützlich seyn können: so ist es billig, daß die Nachkommenschaft auch dieselben in ihrem Werthe laße und heilsam gebrauche.

Siehet man auf die ganze Schaar der Lehrer in der Kirchen zurück, die nach der Apostelzeiten bis auf unsre Reformation gelebet und den Nachkommen mit ihren Schriften gedienet haben, so pflegt man sie ihrem Werthe nach gemeiniglich in apostolische Väter, in Apologeten des Christenthums, in Kirchenväter, in Kirchenscribenten, in Scholastiker und in Zeugen der Wahrheit einzutheilen. Die Nahmen, die ihnen hiermit beygelegt werden, sollen dasjenige schon zum Theil ausdrücken, wie man sie anzusehen, zu schätzen und zu nutzen hat.

hat. Doch es verlohnt sich der Mühe genauer davon zu reden.

1. Die apostolischen Väter.

Apostolische Väter werden diejenigen Lehrer der Kirche genannt, welche die Apostel des H. Ern noch gekannt und Unterricht von ihnen genossen haben sollen. Einige kommen in den Büchern des N. T. vor; allein es sind keine acht Schriften von ihnen vorhanden. Man hat zwar untergeschobne Schriften, die ihren Nahmen führen und am Ende des zweyten oder zu Anfange des dritten Jahrhunderts erdichtet worden sind; allein sie geben keinen Beweis von dem Lehrbegriffe, Gottesdienste und Ceremonien jener ersten Zeiten der Apostel ab; ob sie gleich einigen Nutzen haben können, wenn sie nach der Zeit gebraucht werden darein sie eigentlich gehören.

Man sehe Baumgartens Kirchenhistorie im 2. Th. p. 652. §. 142.

Andre von diesen Lehrern waren zugleich Schriftsteller, und diese sind schon von mehreren Gebrauche. Ihre Schriften enthalten zwar nicht eben große Gelehrsamkeit, weil damals noch sehr wenige Gelehrte sich zur chrislichen Religion bekannten. Sondern wie sie sich in ihrem Leben mehr durch Tugend, Gottesfurcht, ernsthaftes Wesen und rührendem Vortrag als durch Gelehrsamkeit hervor thaten: so findet man dieses auch in ihren Schriften. Da sie aber gleichwohl von solchen Männern herrühren, die den Aposteln so nahe sind: so findet man auch in ihren Schriften Proben davon, was zur wahren Gottseligkeit ermuntert, und dem apostolischen Vortrage ziemlich nahe kömmt, einen reichen Vorrath. Es sind uns von denselben nur fünf in ihren Schriften be-

bekannt geblieben, Clemens von Rom, Barnabas, Sermas, Ignatius und Polykarpus.

Man lernt aus ihnen den Zustand der ersten Christen und ihre gottselige Beschäftigung mit den geoffenbarten Wahrheiten kennen und nachahmen. Man siehet, wie sie gleich in diesen ersten Zeiten die Aussprüche und Lehren Jesu und seiner Apostel verstanden haben. Man erkennet auch daher, welche Lehren man damals hauptsächlich zu seiner innern Verbesserung genußt und angewandt habe. Sie verdienen zu dieser dreysachen Absicht viele Achtung; aber sie dürfen doch so wenig als alle folgende menschliche Schriften zur Glaubensregel erhoben und als göttliche Schriften angesehen werden.

2) Die Apologeten des Christenthums.

Die Apologeten unterscheidet man um deswillen von den Kirchenvätern, weil sie sich gegen die Einwendungen anderer, sonderlich der Juden und Heyden, schon mehr über die Glaubenspuncte erklären, auch viele andre Verfassungen der ersten Christen haben beybringen müssen, und also bey der ganzen Beurtheilung der Einrichtung des Christenthums von vorzüglicher Brauchbarkeit sind. Die vornehmsten davon sind Justinis Martyris zwey Apologien, Tertulliani Apologeticon, auch seine Schrift an den Scapula, ja auch alle seine übrigen Werke, Origenes wider den Celsus, und des Tatiani und Theophili Antiocheni Schriften.

Man kann aus ihnen schon vieles lernen, wie man die Lehren des Christenthums zu erst genauer und methodischer bestimmt, was man dagegen bey ihrer Verfolgung von Juden und Heyden für Einwendungen gehoben, was

man für Wege dabey betreten, und wie glücklich die Wahrheit des Evangelii über hergebrachte Vorstellungen, auch Irrthum und Aberglauben gesiegt habe.

Daher kann man sie sehr vortheilhaft nutzen, die damals hauptsächlich getriebnen lehren wider Jüden und Heyden, die Gründe, die man ihnen dazu vorgelegt, die Unschädlichkeit, ja den großen Nutzen des Christenthums für Länder und Staaten, und endlich auch das rechtmäßige Verfahren, den Unglauben und Aberglauben ohne weltliche Macht oder Kränkung bürgerlicher Rechte zu bestreiten, kennen zu lernen. Man kann daher manche Gebräuche und Verfassungen bey der gesellschaftlichen Einrichtung des Christenthums besser beurtheilen. Und da der Unglaube sich nur allzu oft mit den abgenutzten Waffen behilft, damit sich jene alten Feinde des Christenthums beholfen haben, so kann man auch daher die vergebnen Anfälle desselben desto richtiger übersehen und zurücks weisen lernen.

3) Die Kirchenväter.

In der Bestimmung der Kirchenväter ist man nicht nach einerley Maasregeln verfahren; daher einige mehrere, andre wenigere zu denselben rechnen. Unter uns pflegt man die Lehrer der ersten fünf Jahrhunderte mit diesem Nahmen zu belegen. Man theilt sie des Gedächtnisses wegen, in die antenicänischen und postnicänischen, und der Sprache nach, in die griechischen und lateinischen Kirchenväter ein.

Unter den Griechischen geben Clemens Alexandrinus, Cyrillus Hierosolymitanus, Epiphanius, Chrysostomus 2c. 2c. einen guten Gebrauch
bey

bey der Untersuchung des Gottesdienstes der Christen ab, und Basilius, Gregorius Nyssenus, Gregorius Naziancenus und Athanasius helfen mehr bey der Untersuchung ihrer Glaubenslehre. Und unter den lateinischen Kirchenvätern sind zu beyderley Gebrauche sonderlich Cyprianus, Ambrosius, Augustinus, Hieronymus, Gregorius I. und Leo I. vor andern zu nuzen.

Man nennet die aus den Kirchenvätern angestellte Sammlung der Glaubenslehren immer die patristische Theologie. Man erläutert und bestärket daher den Christlichen Lehrbegriff und Gottesdienst nicht eher richtig als biß man dabey diese Regeln in Acht nimmt;

Man muß alle ihre Aussprüche nach der heiligen Schrift prüfen; selbst die Beweisstellen, die sie aus der heiligen Schrift gebrauchen, müssen untersucht werden, ob sie das, was sie beweisen sollen, beweisen oder nicht.

Man muß genau auf den Zusammenhang ihrer Reden achten, daß man ihnen keinen fremden und nur uns anständigen Verstand beylege.

Man muß ihre besondern Meynungen von den allgemeinen Lehren der Kirche sorgfältig unterscheiden.

Man muß auf ihre Art des Vortrags, auf ihre Lebenszeit und andre Umstände fleißig achten. Daher hat man schon lange wahrgenommen, daß die Kirchenväter viel sichrer und unbestimmter von einer Sache reden, ehe über dieselbe Streit entstanden ist, als sie es hernach thun, u. so w.

Man muß sie niemals aus diesen Absichten lesen entweder daher eine durch die Tradition fortgebrachte Glaubensregel zu haben, oder ihre Aussprüche zum Behufe seiner Meynung ohne alle Prüfung zusammenzuraffen oder einen eingebildeten Consens der Kirche aus ihren wenigen übrig gebliebenen Schriften zu behaupten

oder

oder auf der andern Seite alle Gewißheit in den Vorstellungen der christlichen Lehren aufzuheben und dadurch den Syncretismus einzuführen. Daher spricht Zülsemann in seinem *breviario extenso* c. 18. th. 29: Nimmt man von den Schriften der Kirchenväter die wir noch haben, die verfälschten, unechten Verfassern zugeschrieben, auch wohl falsch betitelten und zweifelhaften, ja oft untergeschobnen Schriften weg: wer kann denn glauben, daß uns Gott nur dienigen werde erhalten haben, welche zu einem beständigen Consens der Kirche in der Lehre dienen sollen; zumal da wir dazu kein göttl. Versprechen haben? Und ist es denn eine solche notwendige Sache aus der gemeinschaftlichen Lehre der Heiligen durch alle Zeiten und Orte die Glaubenslehren zu bestimmen? Es stünde schlimm um den christlichen Glauben, wenn man aus den Büchern der ersten drey Jahrhunderte auch nur den einzigen Artikel von der Dreyeinigkeit klar und deutlich beweisen und vertheidigen sollte.

Man muß sie vielmehr deswegen lesen, um mit einem unpartheyischen Auge zu betrachten, wie man sich in Glaubenslehren ausgedrückt, was man für Beweise dazu gebraucht, nach welcher Lehrart man sie abgehandelt, wie man sich gegen seine Widersacher vertheidigt, wie man ihnen ihre Ausflüchte abgeschnitten, auch was man für einen guten Gebrauch von dieser Arbeit nach den Umständen der Zeit und der Zuhörer gemacht habe.

Und da sich die Papisten sonderlich auf den beständigen Consens der Kirchenväter mit ihren Lehren viel zu Gute thun: so muß man eben daher die Waffen sammeln sie aus ihrem Lager zu vertreiben und mit ihren eignen Waffen zu besiegen. Verfähet man also bey dem Lesen der Kirchenväter: so kann man sie allerdings wider die Einbildung des Alterthums und beständigen Harmonie der römischen Kirche und also zur wirklichen Reformation derselben gar heilsam gebrauchen, auch, wie schon oben gezeigt worden ist, manche Lehren daher bestätigen, erläutern und vertheidigen.

4) Die Kirchenscribenten.

Kirchenscribenten heißen die Lehrer vom sechsten Jahrhunderte an. Man enthält sich ihnen den Nachmen der Kirchenväter zu geben, weil sie die Lehre des Evangelii größtentheils viel unreiner vortragen, als die vorhergehenden; und man nennt sie Kirchenscribenten, weil sie Lehrer in der Kirche gewesen und von der Kirche, ihren Lehren und Gottesdienste geschrieben haben. Es sind in diesen Zeiten eine Menge liturgischer Bücher heraus kommen als von **Isidoro Hispalensi**, **Veda Venerabili**, **Alcuino**, **Amalario Fortunato**, **Walafrido Strabone**, **Ruperto Tuiciensi** und so w. Andre haben angefangen Sammlungen von den Aussprüchen der vorhergehenden Lehrer zu machen und sie in die Form einer methodischen Lehrart zu setzen, als **Isidorus**, **Leontius**, und sonderlich **Johannes Damascenus**. Andre haben die Auslegungen der heiligen Schrift von denselben gesammelt als die **Scholasten** und alle, welche die so genannten **Catenas Patrum** verfertiget haben, dergleichen von dem **Protopius von Gaza**, **Nicetas** und vielen andern geschehen. Noch andre haben auch die neu angenommenen Lehren von **Münchstande**, **Eölibate**, **Fegefeuer**, der **Transsubstantiation** u. so w. zu behaupten und zu vertheidigen gesucht.

Daher kann man sie sonderlich bey der Reformation gar vortheilhaft nutzen, theils den Verfall der reinen Lehre und des wahren Gottesdienstes zu zeigen; theils das eingebildete Alterthum der römischen Kirche und ihrer Lehren und Verfassungen zu widerlegen, theils den beständigen Widerspruch der Geschickten gegen die nach und nach eingerißnen Neuerungen in der Lehre und dem Got-

tesdienste deutlich vorzustellen; theils die Art anzuzeigen, wie die eigentlichen neuern und hernach von den Scholastikern mehr bearbeiteten Lehrsysteme in Absicht des Ausdrucks so wohl als auch der Methoden entstanden sind; theils das ganze Papstthum und sonderlich den so genannten Kirchenstaat, das vorgegebne Primat des Papstes, die vielfältigen Gebräuche der römischen Kirche und ihre neuen Lehren, aus ihrem ersten Ursprunge zu widerlegen und aufzuheben.

5.) Die Scholastiker.

Scholastiker sind diejenigen Gelehrten gewesen, welche die bisher gesammelten Aussprüche der Kirchenväter mit der aristotelischen Philosophie verbunden, hernach weiter ausgearbeitet und die scholastische Theologie erzeugt haben. Man theilet sie gemeiniglich in die Ältern, mittlern, und neuern ein. Die ersten gehen von Lanfranco bis auf Albertum, die zweyten von Alberto bis auf Durandum und die dritten von Durando bis auf die Reformation. Man hat ihnen bald zu viel Ehre, bald zu viel Schande angethan.

Es wird ihnen mit Rechte vorgeworfen, daß sie von dem Geiste des Widerspruchs eingenommen sind, zu der Zweifelsucht führen, sich zu viel herausnehmen, Fragen zu erörtern und zu beantworten, die sie nach der heiligen Schrift nicht beantworten können, offenbare Barbarey begen, in Ausdrücken mit Fleiß unverständlich seyn, und was das Meiste ist, des Papstes Ansehen und Aussprüche gar sehr unterstürzen. Es wird ihnen billig vorgeworfen, daß sie die biblischen Beweise vernachlässigen, selbst schlechte Bibelausleger sind, und dabey zu viel Aufsehens von

von ihrem Aristotele und den Kirchenvätern, sonderlich dem Augustino machen.

Aber es ist doch auch nicht zu leugnen, daß sie die vorhandenen Lehrsätze genauer bestimmt, sich mit deutlichern Worten darüber ausgedrückt und dem damaligen Allegoristen der Mystiker entgegen gearbeitet haben, ja, daß sie der acroamatischen Theologie den eigentlichen Ursprung gegeben. Selbst die Barbarey in der Sprache ist bey ihnen nicht so groß, als bey den damaligen Mystikern, indem diese nicht einmal grammatisch richtig schreiben, welches doch jene noch thun. Selbst ihre Art zu disputiren erleichterte das jetzt so sehr eingeschränkte freye Nachdenken wieder.

Überlegt man nun dieses gegen einander, so kann man den Scholastikern wohl einigen Werth bey der Kirche lassen. Wie sie denn selbst zur Reformation derselben heilsam werden mußten. Aus ihnen lernte man am deutlichsten erkennen, wo die römische Kirche von dem Lehrbegriffe der heiligen Schrift abwich. Man verstand von ihnen, durch was für Spitzfindigkeit und mit was für scheinbaren Gründen sie ihren Kram zu behaupten suchte. Man lernte auch von ihnen die Art zu disputiren, ohne damit sogleich in die damals schon gewöhnliche Inquisition zu verfallen. Allein, wenn man sie für die Muster für alle Zeiten ausgeben, ihnen nur nacharbeiten, und selbst ihre offenbaren Fehler canonisiren will: so thut man der Sache zu viel. Es sey, daß die scholastische Theologie noch manche Vortheile selbst für unsre Zeiten in der Genauigkeit und Schärfe gewähre. So ist sie deßwegen doch nicht das Muster für alle Zeiten.

6) Die

Man sehe Semlers Einleitung zu Baumgartens Dogmatik.

6) Die Zeugen der Wahrheit.

Wir unterscheiden die Zeugen der Wahrheit von den übrigen Lehrern und Bekennern der christlichen Religion deswegen, weil sie eine besondere Bestätigung für die Nothwendigkeit der Reformation und des sogenannten Lutherthums vor Luthero abgeben. Sie widersprachen dem Papstthum mitten in demselben, sie hatten richtigere Erkenntniße von Gott und göttlichen Dingen als der große Hauffe, und hatten sich dabei über die Vorurtheile ihrer Zeiten sehr weit erhoben. Daher legen sie auch ein unpartheyisches Zeugniß ab, welches sie selbst über den Druck der Wahrheit nicht zurücke nahmen, daß auch so gar in den finstern Zeiten, da Unwissenheit, Irrthum und Aberglaube überhand genommen hatte, ja auf's höchste gestiegen waren, es dennoch nicht an Leuten gemangelt habe, die über den Verfall der Kirche Christi die bittersten Klagen geführet, und die reine Lehre in vielen Stücken mit Standhaftigkeit vertheidiget haben. Sie haben sich zu allen Zeiten hervor gethan. Doch sind sonderlich die beyden letzten Jahrhunderte vor der Reformation fruchtbar an dergleichen Männern gewesen. Betrachtet man sie aber nach ihrem ganzen Umfange, so kann man sie in die Zeugen der Wahrheit, die unter dem Papstthume vor, bey und nach der Reformation gelebt haben, einteilen.

Man sehe Lössers I. Tom. der Reform. Acten im 9. Capitel, ingleichen Cyprians Vorrede zu Tenzels Reformationshistorie.

Alle diese Leute sind aber bey der Reformation von einem desto größern Werthe, je mehr und zuverlässlicher sie eine vermeynte Präscription des päpstlichen Aberglaubens

bens unterbrochen haben, unsern Reformatoren heilsame Vorgänger gewesen sind, und daher auch die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit ihrer Unternehmung ungemein bestätigen. Doch ich habe schon eben im 8 Absch. des 2 Hft. im 1 Buche hinlänglich davon gehandelt, daher man diesen Abschnitt hier wiederum nachsehen kann.

Der neunte Abschnitt.

Der Werth der Kirchenversammlungen und der daher entstandnen Verordnungen und Gesetze bey der Kirche.

Wir reden hier nicht sowohl von der Geschichte der Kirchenversammlungen, als von den Acten und Schlüssen derselben, weil aus denselben eben die Kirchengesetze entstanden sind, die man vorher, ehe unsre Reformation kam, bey nahe zu Gottes Worte erhoben hatte. Sind die Concilienarten acht und nicht untergeschoben; so kann man aus ihnen vieles lernen, was zur Geschichte von den Glaubenslehren und den Streitigkeiten gehört; sonderlich dienen sie, zur Erkenntniß des Kirchenrechts, der Kirchengewohnheiten und der Zucht der alten christl. Kirche. Und in so fern behalten sie immer ihren Werth.

Selbst die daher entstandnen vielen Sammlungen der Kirchengesetze für mehrere und besondre Gemeinen behalten zu diesen Absichten ihren Nutzen, und sind sonderlich in den Streitigkeiten mit den Papisten und daher auch für unsre Reformatoren unentbehrlich gewesen.

Aber

Aber haben denn unter uns noch Kirchengesetze aus den Concilien statt. Siebt es da her allgemeine Kirchengesetze, die unsre Kirche angehen? Man kann es gewissermaßen zugeben; doch läßt man sie nicht deswegen als solche gelten, weil sie durch ein vermeyntes sichtbares Oberhaupt der Kirche verordnet worden, oder weil sie von einem von der ganzen Christenheit versammelten Concilio durch die meisten Stimmen ausgemacht worden, denn dergleichen Concilium hat es seit der Apostelzeiten gar nicht gegeben; oder weil sie von Bevollmächtigten der ganzen Kirche beschloffen worden, denn es kann auch keine allgemeine Vollmacht für die Repräsentanten von der ganzen Christenheit, wohl aber das Gegentheil erwiesen werden. Sondern die allgemeinen Kirchengesetze, welche erst von einzeln Gemeinen der Christen aus dem gemeinen Gebrauche und bisherigen Observanz verfaßt und hernach freiwillig von der Kirche angenommen und durch Concilia genehm gehalten worden sind, haben daher ihren Werth und Gültigkeit erlangt, weil sie gleichsam das Völkerrrecht der Christen ausmachen, oder doch in einer Analogie mit demselben stehen; so wie man sagen kann, daß diejenigen Verordnungen, welche von Christo zur Erlangung der ewigen Seeligkeit gegeben worden sind, gleichsam das Ansehen des Rechts der Natur unter den Christen haben.

Insgemein nimmt man die Canones der ersten vier allgemeinen Kirchenversammlungen, zu Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon, und zwar von dem ersten 20. von dem zweyten 7. von dem dritten 6. oder 8. und von dem vierten 29. als allgemeine Kirchengesetze an. Man rechnet noch einen Theil der Canonum einiger particular Concilien als des Ancyranı neocae.

nencæsariensis, gangrensis, antiocheni und laodicensi;
und glaubt daß der Alten Βιβλος κανόνων τῆς λαοδικῆς ἐκ-
κλησίας oder Canonicarum constitutionum liber, cor-
pus codicis canonum das allgemeine Gesetzbuch der Chri-
sten sey.

Man sehe Joh. Paul. Hebenstreits disp. de legibus ecclesie
vniuersae, Jenae, 1700.

Man kann also gelten lassen, daß das Meiste, was
in diesem Codice steht noch unter uns, ja fast von allen
christlichen Gemeinen beobachtet werde. Aber man über-
lege auch dasjenige dabey, was wir von dem Ursprunge
der allgemeinen Einführung desselben gesagt, und bedenke
zugleich dasjenige, was wir schon oben im 8. Abschn. des
4. Hauptst. des 1. Buchs von der Gültigkeit des ganzen
canonischen Rechts unter uns erinnert haben.

Jedoch die Kirchenversammlungen haben nicht nur
in Absicht dieser dabey errichteten Kirchengesetze ihren
grossen Werth: sondern man glaubte auch zur Zeit der
Reformation noch von ihnen, daß sie das einzige Mittel
wären, sich in Religionsstreitigkeiten zu vergleichen.
Dahero appellirte man von dem Papste an ein freyes
Concilium; man drang auf vielen Reichstagen darauf,
man hielt das Concilium zu Trient, dem Scheine nach,
zu dieser Absicht, den Kirchenfrieden wieder herzustel-
len; wie denn auch die damals häufig angestellten Ge-
spräche und Synoden der Unsern allerdings zur Vereini-
gung mehrer Gemeinen gar wohl dienen konnten. Allein,
nach der Zeit ist es immer unnöthiger und unmöglicher
geworden, weiter an ein Concilium zu denken, ie mehr
man eingesehen hat, daß eine decisio per plura in Glau-
benssachen nichts tauge, und ie weiter die Trennung der
römi-

römischen Kirche von der unsern überhand genommen, und dagegen die Kraft der oben angezeigten heftlichen Vorurtheile von den Kirchenversammlungen abgenommen hat.

Der zehende Abschnitt.

Der Werth der Kirchenobservanz (Praxis ecclesiastica.

Die beständige Praxis und Kirchenobservanz beruhet auf solchen stillschweigenden geführten Ordnungen und Anstalten der Kirche, die bald von dem Ansehen eines berühmten Lehrers, bald von dem äußerlichen Wohlstande und einer guten Ordnung der Kirche ihren Ursprung genommen haben. Es gehören dahin viele Stücke von dem Kirchenregimente und der Kirchengucht, die nach und nach entstanden und immer weiter vermehrt oder eingeschränkt worden sind, als von der Bestellung, mancherley Art und verschiednen Würde der Geistlichen, von dem Kirchenbanne, von der Reception der Gefallnen, und so weiter.

Am meisten sind die liturgischen Dinge und Kirchengebrauche hieher zu rechnen, als die öffentlichen Gebethe und Collecten, der Gesang und die Art desselben, das Vorlesen bestimmter Abschnitte der heiligen Schrift an Episteln und Evangelien, die Amtsverrichtungen der Geistlichen, die Art die Sacramente zu verwalten, Kranke zu besuchen &c. &c. Dahero man dabey alle diejenigen Bücher der Alten zu Rathe zu nehmen hat, die wir von der Griechischen und Lateinischen Kirche theils an Euchologiis, tropariis pentecostiiis, lectionariis &c. theils an breviariis, missalibus, ritualibus, collectoriis, lectionariis, antiphonariis, poenentialibus und breviculis in Händen haben.

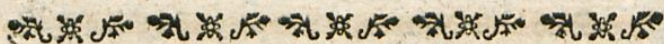
Sind

Sind diese Observanzen und praxes so beschaffen, wie wir oben von den Mitteldingen (adiaphoris) überhaupt angezeigt haben, daß sie entweder mit dem wahren Lehrbegriffe und Gottesdienste zusammen hangen, oder Irrthümer ausschließen, oder die Erbauung befördern, oder der Ordnung und dem Wohlstande in der Kirche aufhelfen: so kann man sie wohl, sonderlich um der Schwachen willen, und muthwillige Trennung zu verhüten, in ihrem Werthe lassen.

Führen sie aber das Zeichen falscher lehre und Gottesdienstes, hindern sie die wahre Andacht; verschlimmern sie die Menschenmehr, als daß sie auch nur das Geringste zu ihrer Erbauung beitragen sollten; machen sie eher Unordnung und Uebelstand bey der Kirche, als daß sie ihren Wohlstand befördern sollten: so kann man sich nicht das Ansehen des Alterthums und der allgemeinen Einführung und Beobachtung seßeln lassen, sondern solche böse Praxes und Observanzen müssen vielmehr abgethan oder doch gereinigt und reformiret werden.

Man sehe, was im 1. Buche im 3. Hst. und zwar im 6 bis 9. Absch. gesagt worden ist. Wie man denn auch hierbey das ganze 4 Buch der trefflichen 4 Bücher HYPERII de theologo mit großem Nutzen nachlesen kann.

Doch ist es Reformatoren allemal sehr anständig, daß sie in den eingeführten Kirchenobservanzen so viel nachgeben als nur möglich ist. Sie machen gegen eine herrschende Kirche den kleinsten Theil aus. Sie müssen das Aergerniß des grossen Hausens auf das angelegentlichste zu verhüten suchen, als welcher an dergleichen Dingen hängt. Daher allemal ein grosser Unterschied bleiben muß, wenn eine Kirchengemeine neu errichtet, als wenn eine verdorbne reformiret wird. Man sehe im 1. Buche den 14 Absch. im 3 Hst. und eben denselben im 4 Hst.



Das dritte Hauptstück.

Von dem Reformatiſationsrechte der Obrigkeiten.

Die Obrigkeit hat ihre Rechte bey der Kirche, und die Geſchichte weiſet uns, wie ſie von jeher von derſelben gebraucht worden ſind. Ueber beydes wollen wir uns weiter erklären.



Der erſte Abſchnitt.

Die allgemeinen Rechte der Obrigkeit über die Kirche.

Die weltlichen Reiche ſind der Religion halben nicht geſtiftet; denn ſie ſollen die Menſchen nicht ſelig machen, wie die Religion, ſondern in äußerlicher Ruhe und Sicherheit erhalten. Es iſt auch nicht ſchlechterdings nöthig, daß die Menſchen der Religion halben in Gemeinen zuſammen treten. Schon der Privat Umgang kann hinlänglich ſeyn, einander den nöthigen Unterricht zu ertheilen und ſich unter einander zu erbauen.

Wie aber nach der Einführung weltlicher Reiche viele beſondere Gemeinen an Zünften, Collegien und dergleichen zuſammen getreten ſind: ſo konnten ſich auch Menſchen zuſammen halten, eine einförmige Art des öffentlichen Gottesdienſtes zu treiben. Werden nun jene Geſellſchaften
von

von der Obrigkeit bewilliget: so müssen auch die öffentlichen Gesellschaften des Gottesdienstes von ihr genehm gehalten werden, und zwar also, daß auf der einen Seite der Ruhe des Staats kein Nachtheil erwachse, und auf der andern Seite die Gewissensfreyheit der Unterthanen nicht gekränkt werde.

Die Rechte, welche der Obrigkeit deswegen zukommen, sind mancherley Art. Einige gehen auf die Stiftung der äußerlichen Kirchengemeinen; andre auf ihre Erhaltung, andre auf die dabey vorkommenden Streitigkeiten und Spaltungen, andre auf die Bestellung ihres öffentlichen Gottesdienstes, und noch andre auf die Einschränkungen derselben.

1. in Absicht der Stiftung der Kirchen-Gemeinen.

Es steht in der Macht des Landesfürstens, ob er denen, die sich zu einer gewissen Religion bekennen, das Recht verstatte will, ihren öffentlichen Gottesdienst in seinem Lande anzurichten oder nicht. Alle Verordnungen, die er deswegen trift, müssen die gemeine Wohlfarth zur Absicht haben. In Religionsfachen kann er zwar nichts befehlen, aber über die äußerliche Einrichtung derselben kann er doch Befehle erteilen. Daher kann ein Landesherr alle Religionen dulden und äußerlich einrichten, wenn sie nur keine dem Staate nachtheilige Lehren hegen.

Reist aber unter mehrern Religionen ein offener Religionshaß ein, der auch dem Staate nachtheilig wird: so muß er entweder diesen Haß durch äußerliche Verordnungen und Einschränkungen zu heben suchen, oder den Widerspenstigen den Abzug aus dem Lande auflegen, ohne

ihnen ihr Vermögen zu nehmen oder sie mit Gewalt und durch Dragoner zu befehren.

Lehren, die dem Staate nachtheilig sind, kann man nie für Lehren der Religion halten. Finden sich nun Leute, welche dergleichen Lehren für Religionswahrheiten ausgeben, und halsstarrig verfechten: so kann sie ein Fürst nicht dulden, sie müßten denn, wie die Quacker in England in die Landesgesetze condescendiren. Machen sie mit diesen Lehren gar Nothen und Aufruhr: so kann sie der Landesfürst bey allem Vorwande der Religion und Gewissensfreyheit, abstrafen, so wie es auch einem Thomas Münzer, Johann von Leyden und andern von Rechts wegen wiederfahren ist.

2. in Absicht der Erhaltung der Kirchen- gemeinen.

Ist eine Kirchengemeine bereits angeordnet und gestiftet: so gebühret einem Fürsten, daß er deswegen doch einem jeden seine Gewissensfreyheit laße, und durchaus keinen Religionszwang übe, folglich auch hier sein Recht nur über die äußerliche Kirchenverfassung erstrecke. Wie er aber die Religion und die äußerliche Kirchenverfassung genau unterscheiden muß: so muß er sich auch sorgfältig hüten, daß sich niemand in seinem Staate von der Unterthänigkeit, unter dem Vorwande der Gewissensfreyheit losreißt, oder gar eine Hierarchie errichte, und also statum in statu formire, oder endlich so unvernünftig werde, Fürsten nur deswegen den Gewissenszwang abzuschrecken, daß er ihn selbst gegen iederman, und auch gegen den Fürsten desto ungehinderter ausüben könne.

Daher siehet man wohl, daß sich kein Fürst die Rechte

te

te nehuen lassen kann, Kirchenordnungen vorzuschreiben, die Kirchspiele und deren Subordination einzutheilen, dem Kirchenvermögen Maas vorzuschreiben, und wegen dessen Verwaltung Verordnung zu thun, auch die geistl. Aemter mit dazu tüchtigen Personen zu besetzen, und so weiter.

3. in Absicht der vorfallenden Spaltungen und Streitigkeiten.

Fallen der Lehre wegen Streitigkeiten vor: so können zwar weder der Fürst, noch auch einer oder viele Theologen durch Befehle entscheiden, was als wahr gelten, oder als falsch verbotnen seyn soll, ob gleich der Irrthum der Widersacher angezeigt, auch widerlegt werden kann und muß, ohne deswegen den Geist der Liebe und Bescheidenheit bey Selte zu setzen, und ein befehlender Disputator und eigentlicher Kerkermacher zu werden. Allein dieses gebühret doch dem Fürsten, wenn aus solchen Streitigkeiten Zerrüttungen des Staats erfolgen sollten, zu entscheiden, welche Lehre in seinem Lande nach genugsamer Erkenntniß und Unterricht von Leuten, die der Sache gewachsen sind, in öffentlichen Gemeinen geduldet werden sollen oder nicht. Daher kann er Symbola und libros symbolicos fertigen lassen und über dieselben halten, ja seine Unterthanen gar mit einem Eynde dahin verpflichten, daß sie diese Symbola zur Zeit gradezu für wahr halten, und, wenn sie deswegen anders Sinnes werden sollten, es dem Fürsten anzeigen wollen. Er kann Concilia und Synodos berufen, und ihm gebühret auch das Directorium darüber. Er kann selbst die Anstalten, die er mit Zuziehung solcher Versammlungen machen läßt, in Absicht der Lehre in so weit geltend machen, daß diejenigen, die ihr nicht verpflichtet zu können vermeynen, entweder sich anderswohin begeben,

ben, oder doch wenigstens mit ihrem Widerspruche die gemeine Ruhe nicht weiter stören dürfen; doch kann er dabey niemand zwingen, solcher Lehre auch nur äußerlich beizupflichten.

4. in Absicht der Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes.

Was den Gottesdienst oder die eigentliche Übung desselben betrifft: so erfordert es die Nothdurst, daß eine gewisse Ordnung in den dahin gehörigen äußerlichen Handlungen und Übungen der Religion beobachtet werde. Gehören diese Handlungen zum Wesen der Religion, dergleichen die Lehre des Evangelii, das Gebeth und der Gebrauch der heiligen Sacramente bey der christlichen sind; so sind sie dem Fürsten nicht unterworfen. Sind sie aber eigentliche Mittel Dinge (adiaphora) als die Zeit und der Ort und andre äußerliche Gebräuche, wie, wenn und wie diese wesentliche Stücke des Gottesdienstes verrichtet werden sollen; so sind sie allerdings dem Rechte des Fürsten unterworfen, indem, wenn sie iederman frey gelassen würden, nothwendig Uneinigkeit und Zerrüttung in den Staaten erfolgen müßten.

Und eben daher wird offenbar, was das Reformati onsrecht eines Fürsten eigentlich sey, und wie weit sich dasselbe erstreckt. Die Mißbräuche in Mittel Dingen kann ein Fürst mit Zuziehung derer, die sie einsehen, wohl reformiren und deswegen nothdürftige Kirchenvisitationen anstellen; jedoch mit der Beobachtung des nöthigen Unterschieds der Mittel Dinge und der dazu nöthigen Behutsamkeit, die schon oben angezeigt worden ist. Was aber die Religion und die dazu gehörigen wesentlichen Stücke des Gottesdienstes betrifft: so hat kein Fürst das Recht,
Un-

Untertanen wider ihr Gewissen und Ueberzeugung zu reformiren, er mag auch ihre Religion für so falsch halten, als er nur immer will. Sind aber seine Untertanen von der Falschheit ihrer bisherigen Lehren und Gottesdienstes unterrichtet, und haben sie durch eine ganz freye Ueberzeugung diese Falschheit und Irrthümer selbst eingesehen: so kann dem Fürsten das Recht auch die öffentlichen Lehren, dem Wunsche und Gewissen aller oder der meisten gemäß, zu reformiren, nicht abgesprochen werden.

5. in Absicht der Einschränkung der Kirchengemeinen.

Was endlich noch die Einschränkung der Kirchengemeinen durch den Staat betrifft: so kann ihnen kein Fürst das Recht zugestehen, einen dem Staate entgegen gesetzten neuen zu formiren, und es kann kein Glied der Kirche, als ein solches betrachtet, dem andern etwas befehlen. Denn die Kirche ist eine freywillige und durchaus gleiche Gesellschaft.

Daher ist auch der Landesherr um deswillen nicht das Oberhaupt der Kirche, weil er ein Mitglied derselben ist. Sondern seine Rechte über dieselben beruhen theils auf dem, was ihm alle Glieder derselben freywillig übertragen haben, theils auf seiner Landeshoheit. Er ist daher auch nicht als der oberste Bischoff der Kirche anzusehen; denn sonst müßte man zugeben, daß die bischöfliche Gewalt der Clerisey zwar an sich zukomme; aber nunmehr den Landesfürsten von ihr freywillig überlassen worden sey: davon doch das Erste falsch und das Andre zugleich der Obrigkeit nachtheilig seyn würde.

Man sehe Müllers Natur und Völkerrecht, und Seckendorfs deutschen Fürstenstaat.

Der zwente Abschnitt.

Die Harmonie des Staats und der Kirche nach der Geschichte.

Zieheth man die Geschichte zu Rathe, so erhellet zwar, daß sich die Obrigkeit der Rechte, die ihr bey der Kirche zukommen, bedienet, und sie wirklich also in Übung gesetzt habe, wie wir sie ietzt angezeigt haben. Wir finden aber auch, daß sie der Geislichkeit von der Zeit an vieles nachgegeben habe, da sie selber zur christlichen Religion getreten ist. Daher es denn geschehen, daß sie endlich sonderlich von dem römischen Bischoffe um alle ihre Rechte bey der Kirche gebracht worden; biß ihr endlich die Augen wiederum aufgegangen sind, und sie ihre Rechte aufs neue vindiciret und hergestellt hat.

1. das Verhältniß der Kirche und des Staats in der ersten Christenheit.

Da das Christenthum entstand: so hatten die Römer, welche damals den größten Theil der gesitteten Völker beherrschten, nicht nur die Gewohnheit, bezwungenen Völkern ihren besondern Gottesdienst zu lassen, und dessen freye Übung zu gestatten, ja fremde Gottheiten selbst anzunehmen und einzuführen: sondern sie hatten auch ins besondere den Juden grosse Freyheiten zugestanden, als daß man sie nicht zu Soldaten anwerben, gegen sie an ihren Sabbathen und Festtagen nicht gerichtlich verfahren, ihren Gottesdienst in Sicherheit lassen, auch ihren jährlichen Beitrag zum Tempel nach Jerusalem nicht verwehren sollte.

Ausserdem hatte das Sanhedrin oder der hohe Rath zu Jerusalem nicht nur in Judäa große Gewalt,

son

sondern es konnte dieselbe durch Schelichim oder Apostel in Religionsfachen auch andermwärts handeln lassen. Die Beyfizer dieses hohen Rath's hielten selbst öffentliche Schulen und konnten andern die Freyheit öffentlich zu lehren erteilen. Diese konnten wieder ihre Schüler oder Jünger bey sich haben, welche hernach die Aussprüche ihrer Meister und Lehrer sorgfältig auszubreiten suchten. Und also siehet man ein, wie es nach der damaligen Verfassung der Juden und Römer möglich geworden, daß das Christenthum bey der so grossen und weitläufigen Regierung der Römer von Juden ausgebreitet werden können.

Als sich aber das Christenthum in kurzer Zeit so weit und breit ausgebreitet hatte; so wurden die Römer darüber aufmerksamer, zumal da sich die Juden, zu denen man die Christen immer noch rechnete, wegen ihrer häufigen Empörungen verhaßt gemacht, und die Christen ihren Gottesdienst, ohne obrigkeitliche Einwilligung und Verordnung, welches die Römer nicht vertragen konnten, überall eingeführet hatten.

Darzu kamen noch verschiedne Verläumdungen der Christen, als daß man sie wegen der Verwerfung des Götzendienstes und Enthaltung von öffentlichen Aemtern, feyerlichen Handlungen und öffentlichen Zusammenkünften für Atheisten hielte, und sie überdem der Verachtung der Obrigkeit, Faulheit, finstern Traurigkeit, schwermüthigen Eigensinnes und allgemeinen Menschenhasses beschuldigte. Selbst ihre Versammlungen zum Gottesdienste, ihre Gutthätigkeit und Liebesbezeugungen gegen jederman hielte man für gefährliche Conspirationen und Deckmantel heimlicher Schandthaten. Ja, alle Trübsale,

sale, die den Staat trafen, mußten ein Zorn der Götter seyn, welche die Christen frevelhaft verachteten und also beleidigten und reißten. Und deswegen entstanden die grossen Verfolgungen der Christen, welche sie jetzt härter, jetzt gelinder unter den heydnischen Kaisern ausstehen mußten, nachdem die Kaiser selbst oder ihre Statthalter in den Provinzen gegen sie gesinnet waren.

Mitlerweile hatten die Christen ihre Kirchenverfassungen immer besser eingerichtet. Die Lehrer mußten dieselben aus Mangel andrer Vorsteher machen, und bekamen dadurch fast ein obrigkeitliches Ansehen. Sie wurden hierauf bald stillschweigend bald durch Verträge bey den Gemeinen eingeführet, auch durch eine hinlängliche Kirchenzucht in Ansehen gesetzt. Alles dieses mußte die Kirche selbst thun, weil sie noch keine Obrigkeit hatte, die sich zum Christenthume bekannte.

2. Das Verhältniß des Staats und der Kirche bey dem Anfange der christl. Obrigkeit.

Im Jahr 312. trat endlich der Kaiser Constantin zum Christenthume, nachdem er den Christen schon vorher in seinem Gebiete nicht nur die völlige Freyheit des Gottesdienstes ertheilet, sondern auch ihre Kirchen wieder hergestellt hatte. Im gedachtem Jahre kam also das erste allgemeine Edict für die Christen heraus, ihre Kirchengüter wurden ihnen wieder gegeben, ihre Lehrer wurden von allen öffentlichen Diensten befreyet, und der africani- sche Rentmeister Ursus mußte eine große Summe Geldes auszahlen, daß sie der Diaconus Cöcilianus unter die nothleidenden Lehrer austheilen sollte. So wurden die Christen endlich unter den öffentlichen obrigkeitlichen Schuß aufgenommen und zwar also, daß sie der Kaiser nicht

nicht nur bey ihrer bisherigen Verfassung ließ, sondern auch den Bischöffen so gar einige Gerichtsbarkeit, mit noch andern Begünstigungen, einräumte.

Constantin und seine Söhne schrenkten hierauf das Heydenthum durch öffentliche Gesetze ein. Und ob wohl der abtrünnige Julian dasselbe wiederum in die vorige Freyheit setzte, und dagegen das Christenthum zu vertilgen trachtete: so hat doch endlich Theodosius den öffentlichen Götzendienst verbothen, und seine Söhne haben über dieses Verboth also gehalten, daß im Anfange des fünften Jahrhunderts die öffentliche Abgötterey im römischen Reiche aufhörte. Doch ist niemand zum Christenthume gezwungen worden. Sondern man hat den Heyden nicht nur alle bürgerliche Vorrechte, sondern auch den Zutritt zu den höchsten Ehrenämtern gelassen. Und die Strafe die man den Götzdienern angethan, ist eine Geldbuße gewesen; denen aber, welche vom Christenthume wiederum zur Abgötterey abgefallen, hat man die Freyheit der Vermächtnisse und Testamente genommen.

3. das Verhältniß des Staats und der Kirche unter der christlichen Obrigkeit.

Kaiser und Könige haben hierauf zwar immer ihre Rechte gegen die Obrigkeit zu behaupten gesucht; aber doch auch dieselben durch unnöthige Begünstigungen allzu große Nachsicht und Mildethätigkeit gegen die Bischöffe und gesamte Geistlichkeit sehr geschwächt.

So finden wir, daß diese Herren der Länder Kirchenversammlungen angestellt, und dabey präsidiret haben; daß sie Geistliche berufen, und zu ihren Aemtern bestellt haben; daß sie Kirchen, Schulen, oder Klöster und
Bis.

Bisthümer gestiftet, und mit reichlichen Einkommen versehen haben: daß sie Religionsstreitigkeiten unter ihrer Aufsicht führen und beylegen lassen; daß sie Kirchengesetze und Ordnungen verfaßt haben; daß sie auch wider die muthwillige Clerisey ihr richterliches Amt gebraucht haben.

Allein wir finden auch, daß manche Unordnungen und Mißbräuche dabey vorgegangen sind. So ist nicht zu leugnen, daß die Obrigkeit, vielleicht auf Anhalten der Bischöffe in der Vertilgung der Heyden hie und da zu hart verfahren ist. Man war auf die Heyden wegen der vielen und langwierigen Verfolgungen böse. Man fürchtete neue Julianen. Man hielt den heydnischen Rath zu Rom immer noch für mächtig genug, dem Heydenthume wieder aufzuhelfen. Wie leicht war es hierbey aus dem Wege der Gerechtigkeit unter dem Vorwande göttlicher Ehre und Religion zu treten? Es war wohl zu hart, daß denen der Tod gedrohet wurde, welche arrianische Schriften nur verborgen. Es war zu hart, daß man den Manichäern und Donatisten mit der Todesstrafe und ihren Kindern mit der Enterbung drohte. Es war zu hart, daß man gegen die Wahrsager, Zauberer, und sogenannte Hexen so gar strenge verfuhr, und deswegen die schärfsten Befehle ergehen ließ. Jedoch kann man auch diese ungebührliche Härte der Obrigkeit noch einigermaßen entschuldigen. Denn endlich nahmen die Ketzeren täglich mehr überhand, und die äußerlichen Anfälle des Staats kamen dazu. Damit nun der Staat nicht von innen und aussen zerrütet und gar zerrissen werden möchte: so mußte man freylich diesen bösen Folgen der äußerlichen Sicherheit wegen, durch harte Gesetze zu begegnen suchen, zumal da viele der alten Ketzer wirklich

sol.

solche Dinge gut hießen, die dem Staate nachtheilig waren. Und was diese harten Gesetze selbst betrifft: so lassen sich dieselben mehr für Drohungen ansehen als für wirkliche Gesetze, mit deren Uibertretung die darauf gesetzte Strafe sogleich verbunden gewesen. Denn man findet sehr wenige Exempel, da nach denselben verfahren worden ist.

Und was insbesondrer die auf gewisse Ketzerien gesetzte Todesstrafe betrifft: so erklären selbst die Juristen und sonderlich Wessenbeck das fürchterliche Gesetz quicunque nicht von der Todesstrafe, sondern von der Verbannung und deportatione. Die Donatisten ließen viele Rechtgläubige umbringen; warum sollte man nicht Repressalien gegen sie brauchen?

Aber die Arrianer mußten doch zu viel erdulden? Arrius selbst wurde nur ins Elend verjagt; Theodosius verordnete gegen die Arrianer nur eine Geldstrafe, und die Kirchenversammlungen erkannten auch nur auf den Bann und die Remotion derselben von geistlichen Aemtern. Sehr oft hätten die Rechtgläubigen gegen sie gewaltsamer verfahren können, wenn sie ihnen gleiches mit gleichen hätten vergelten wollen. Denn die Arrianer durften nur die Oberhand erhalten haben: so wütheten sie auch gegen die Rechtgläubigen auf eine unbarmherzige Weise.

Man sehe Balduini oben angeführte diss. de haereticis & quomodo sint coercendi.

4. Das Verhältniß des Staats und der Kirche bey der überhandnehmenden Gewalt der Geistlichkeit oder die Hierarchie.

Sehr zeitig hatten sich die Bischöffe die Besorgung des ganzen Gottesdienstes und die Aufsicht über die Kirche angemaset. Dieselben verrichteten den öffentlichen Gottesdienst, der in den größten Städten anfangs nur an einem Orte gehalten wurde. Sie ordinirten die andern Geistlichen. Sie besorgten das Kirchenregiment. Daher richteten sie die Gebräuche bey dem Gottesdienste, die Glaubensformeln und Liturgien ein. Sie verwalteten die Kirchenzucht, thaten in Bann und bestimmten die Kirchenbuße. Sie untersuchten und regierten die Kirchengerichter. Sie unterhielten auch mit ihren epistolis communicatoriis und pacificis die Kirchenvereinigung mit andern Gemeinen. Sie maekten sich bey streitigen Fällen das Schiedsrichteramt an. Constantin bestätigte ihnen nicht nur dasselbige, sondern räumte ihnen nach und nach gar einige Gerichtbarkeit ein, so daß ihre Entscheidungen rechtskräftig wurden, und mit Gewalt vollzogen werden mußten. Anfänglich geschah dieses nur, wenn beyde Partheyen damit zufrieden waren, in welchem Fall die Bischöffe alle auch bürgerliche Streitigkeiten entscheiden durften, wenn sie nicht criminel waren. Sie konnten aber doch bey Criminellsachen Fürbitten einlegen. Hernach wurden stufenweise sowohl die sogenannten ganz geistlichen als auch gemischte Rechtshändel vor den Bischoff gezogen, als die Ehesachen nebst den daher rührenden Erbstreitigkeiten, die Streitigkeiten über Rezereren, ingleichen über die Kirchengüter und den Besitz derselben.

Als

Als man hierauf mehrere Gemeinen verbinden, ein gutes Vernehmen unter einander erhalten, und eine Uebereinstimmung in der Lehre und den vornehmsten Stücken des Gottesdienstes befördern wollte: so wurden Aufseher über mehrere Bischöffe bestellt, und die Bischöffe der Hauptstadt in einer Provinz zu Metropolitane erhoben. Sie konnten Kirchenversammlungen in ihren Provinzen berufen und einrichten. Sie hatten die Bischöffe zu ordiniren. Sie hatten die Gerichtsbarkeit über die Bischöffe und über die Religionsstreitigkeiten zu haben, so, daß sie Streitfragen über die Glaubenslehre und Kirchenzucht und die Mißthelligkeiten der Bischöffe entschieden. Als hierauf Constantin in dem römischen Reiche vier Praefectos Praetorio verordnete und ihnen große Diöcesen anvertraute: so gab dieses Gelegenheit, daß über die Metropolitane wiederum 4 Patriarchen gesetzt wurden, nämlich zu Rom, zu Alexandrien, zu Antiochien und Constantinopel, wozu hernach der Patriarch zu Jerusalem bey nahe nur Ehrens halben kam. Sie mußten die Metropolitane ordiniren, die großen Kirchenversammlungen ausschreiben und einrichten, Appellationen annehmen, und die Aufsicht über die Metropolitane und ihre Bischöffe führen. Von diesen Patriarchen stieg endlich der römische nach und nach also, daß er sich zum eigentlichen Vicechristus machte, ja zu einem despotischen Monarchen über die Christenheit durch manche unerlaubte Künste empor schwang. Derselbe riß die höchste Gerichtsbarkeit so wohl die geistliche als weltliche an sich. Er führte das canonische Recht ein, um bürgerliche Gesetze dadurch vollends ungültig zu machen. Er nahm die Appellationen aller Bischöffe und übrigen Geistlichen an, und glaubte, daß er von den Canonibus der ganzen Kirche, ja auch von allen weltlichen Rechten

Recht

Rechten dispensiren könne, wie er wolle. Die ungeheure Menge der Mönche wurde schlechterdings an den Papst gewiesen, und war von der Gewalt aller weltlichen Obrigkeit, ja zum Theil auch der Bischöffe eximiret, und die päpstlichen Legaten nahmen sich so gar den Vortritt und andre Vorzüge über alle Bischöffe heraus, u. so w. Und also entstand die Gort und Menschen mißfällige und aller ordentl. Obrigkeit höchstnachteilige Hierarchie.

Folglich hatte der Staat seine Gerechtsame anfänglich bey der Kirche nicht gebrauchen können, weil er sich derselben gar nicht annahm. Nachher hatte derselbe zwar die Christenheit in die bürgerlichen Freyheiten gesetzt und aufgenommen, aber auch der Kirche nicht nur ihre Einrichtung, sondern auch der Geistlichkeit viele Freyheiten, die doch eigentlich für den Staat gehörten nachgelassen. Diese Begünstigungen wurden unter den Bischöffen, Metropolitnen und Patriarchen immer weiter getrieben, biß sich endlich der Papst über alles erhob, und der König, wie der Bettler unter seinem Joche seufzte.

5. Das Verhältniß des Staats und der Kirche in den Abendländern und sonderlich in Deutschland.

Wenn auch erweislich wäre, daß das Evangelium zuerst von Rom aus in den Abendländern verkündigt worden sey: so hatte der Papst doch kein Recht mit der dasigen Kirche nach seinem Gefallen umzugehen, und seine Anstalten als unveränderlich auszugeben, oder blinden Gehorsam gegen dieselben zu verlangen. Denn untrieglic ist er nicht, und wenn er es auch wäre, welches doch die größte Unwahrheit ist, so konnten deswegen seine Unter-
gebenen

gebenen nicht auch für solche geachtet werden. Es müßte daher immer das Recht alles zu prüfen, und das Gute zu behalten einem jeden gelassen werden. Es müßte immer einreißenden Mängeln und Fehlern gesteuert, überhand nehmenden Irrthümern gewehret und verderblichen Mißbräuchen abgeholfen, oder, welches einerley ist, reformiret werden.

Allein so ist aus der Kirchengeschichte offenbar, daß die meisten Abendländer Christum eher gekannt haben, ehe sie von Rom aus davon unterrichtet worden. Die Briten und Angelsachsen haben so gar von dem römischen Bischöffe abgesonderte Gemeinen gehabt, und die Deutschen haben am wahrscheinlichsten von ihnen zu erst das Evangelium erhalten. Die in Pannonien oder Ungern befindlichen slavonischen Völker, sonderlich die Bulgaren und die in Böhmen ausgebreitete Slaven haben ihren ersten Unterricht des Christenthums von den Griechen, sonderlich den beyden Brüdern Cyrillus u. Methodius, erhalten. Und daher hatte die römische Kirche an diesen neu gestifteten Gemeinen erstlich gar keinen Antheil, und also auch aus diesem Grunde nicht das geringste Recht sich dieselben zu unterwerfen.

Sie that es aber, sonderlich von den Zeiten Carls des Großen an, und der so genannte Apostel der Deutschen, Bonifacius, der als Winfried vorher besser gelehret hatte, wurde ein solcher Knecht des Papstes, daß er nicht nur demselben einen Eyd leistete: Deutschland unter ihn zu bringen, sondern auch die alten Priester mit Gewalt verdrengte, oder der brittischen Regierung beschuldigte, wenn sie sich nicht dem Papste unterwerfen wollten. In Ungern und Böhmen setzte sich der Papst im 10. Jahrhundert.

§

hun-

hundert gleichfalls feste. Manche Gemeinen behielten zwar ihren alten Gottesdienst und die Liturgie desselben in ihrer Landessprache; andre aber mußten sich mit Gewalt und auf obrigkeitlichen Befehl der römischen Kirche unterwerfen, ob sie gleich heimlich einen beständigen Unwillen gegen dieselbe unterhielten.

Folglich kamen die Abendländer nach und nach, und zwar meistens mit Gewalt und Unrecht unter den Papst und seine Clerisey. Man darf sich daher auch nicht wundern, wenn fast von der Zeit an, da das Christenthum in denselben gestiftet worden, immer Leute aufgetreten sind, welche dem Papstthume widersprochen, und sonderlich nach einem Gottesdienst in ihrer Muttersprache getrachtet haben.

Dasjenige, was sonderlich von zwey hundert Jahren her vor der Reformation deswegen vorgenommen worden, ist oben im 1. Buche im 2. Hft. und zwar im 5. 6. 7. 8. Abschnitt hinlänglich angezeigt worden. Ob man nun wohl daher noch nicht erweisen kann, daß sich Deutschland wirklich in eine gewisse Freyheit von dem Papstthume so wie etwan die französische Kirche gesetzt habe, so erhellet doch daher so viel, daß der Papst nie zu einem ruhigen Besitze von Deutschland, auch nicht zu einem Rechte der Verjährung über dasselbe kommen können, und daß eine Reformation in demselben viel eher möglich geblieben sey als in solchen Ländern, wo sich das Papstthum weit fester gesetzt hatte.

* * * * *

Das vierte Hauptstück.

Von dem Gebrauche des Reformati- onsrechts bey der evangelischlutherischen Kirche.

Aus den bisher vorgetragten Betrachtungen über das
Recht zu reformiren erhellet nun so viel:

1. Ein ieder hat das Recht den vorhandenen Lehrbegriff
und Gottesdienst zu prüfen, falsche Lehren und unge-
rechten Gottesdienst zu verwerfen, und auch andre von
ihren Irrthümern nach Gottes Worte zu überzeugen.
Jedoch muß er dabey in seinen Schranken bleiben und
weder das Lehramt in der Kirche überhaupt bestreiten,
noch Eingriffe in die Rechte der Obrigkeit machen.
2. Ein Lehrer und sonderlich ein Professor und Doctor der
Theologie ist verbunden, Irrthümern und Aberglau-
ben möglichsten Einhalt zu thun. Jedoch soll er die
Schwachen nicht ärgern, ihnen keine Lehren befehlen,
und aufdringen, sondern sie besser unterrichten. Er
soll die Mängel und Gebrechen bey der Kirche aufde-
cken und zu ihrer Abänderung Vorschläge thun. Aber
er soll nichts eigenmächtig ändern, nicht Zwiespalt
in den Staaten anrichten, nicht der Obrigkeit nach-
theilig werden.
3. Die ganze Gemeine der Christen soll über die reine
Lehre und den Gottesdienst mit Gottes Worte halten,
und daher alles, was beyden zuwider ist, als Aberglau-
ben

ben und Irrthum verwerfen. Jedoch soll sie sich auch mit andern Christen gehörig verbinden und dabey nicht nur rechtmäßige Nachsicht beobachten und Friede und Einigkeit lieben, sondern auch sich nach hergebrachten richtigen Ausdrücken, Glaubensformularen, guten Gebräuchen und unschädlichen Praxibus ecclesiae richten. Sie soll aber darüber der Wahrheit und dem richtigen und erbaulichen Gottesdienste nichts vergeben, und bey dem deswegen nöthigen Widerspruche gegen andre, sich weder die Menge und das Ansehen anders Gesinnter, noch die Besorgniß darüber zum Reßer gemacht zu werden, noch auch die Verstoffung aus der bisherigen Kirchengemeinschaft zurücke halten lassen, Wahrheit und Lügen, Gottesdienst und Aberglauben gehörig zu unterscheiden, jene anzunehmen und frey zu bekennen, diese aber getrost zu verwerfen.

4. Dem Staate und der Obrigkeit in demselben kömmt freylich nur die Sorge für die äußerliche Wohlfahrt und Sicherheit ihrer Bürger zu. Da aber alle öffentliche Einrichtungen und Bestätigungen der christlichen Gemeinen darein einen großen Einfluß haben, und also zu den Rechten der Obrigkeit gehören: so kan sie wohl nicht über die Gewissen herrschen, und Glaubenslehren und Gottesdienste befehlen; aber sie kann doch äußerliche Ordnungen darüber machen. Und man muß ihr auch in so fern das Reformationsrecht lassen.

5. Soll demnach eine Reformation wirklich zu Stande kommen, so müssen Obrigkeiten, Unterthanen und Lehrer dabey zugleich concurriren. Lehrern liegt ob, die Wahrheit wieder aufzusuchen, und die Irr.

Irrthümer zu widerlegen. Unterthanen gebühret diesen Vortrag der Lehren zu prüfen, und ihm nach befundener Richtigkeit desselben Beyfall zu geben. Und das Recht der Obrigkeit ist äusserliche Verordnungen über die Freyheit und Einrichtung der gemeinschaftlichen öffentlichen Bekenntnisse und des Gebrauchs der erkannten Wahrheiten so wohl als eines bessern Gottesdienstes zu machen. So wird endlich rechtmässig reformiret, oder in Religions und Kirchensachen eine solche Veränderung vorgenommen, die ganze Gemeinen pragmatisch verbindet; so wird dieselbe auch mit besondern in die Augen fallenden factis und Handlungen ausgeführt.

Man sehe Löschers Vorrede zu Nic. Hunnii schon angeführtem Buche.

6. Da aber das Reformiren keine gänzliche Zernichtung der vorhandnen Religions und Kirchensachen ausdrückt, sondern eine Verbeßerung derselben anzeigt: so muß man auch das Recht zu reformiren nicht weiter ausdehnen als man kann und soll. Man übersieht daher alles, was man von Religions und Kirchensachen bereits vor sich findet, und verschert dabey nach dem Ausspruche Pauli: Prüfet alles, und das Gute behaltet.

Der erste Abschnitt.

Der Gebrauch des Reformatiönsrechts in der evangelischlutherischen Kirche von den gemeinen Christen.

Weder die Lehrer, noch die Landesherren, noch die Unterthanen haben sich der Reformation damals unrechtmäßig

fig unterzogen. Denn die heilige Schrift befahl es ihnen, die Natur der Sache erforderte es, und auch so gar das canonische Recht erlaubte es.

Man sehe das 1 Hft. dieses zweyten Buchs.

Daher behauptet Luther, daß man verbunden sey jederman mit Lehre und Unterricht zu dienen. Er schreibt: **GOTT** weiß es, daß ich nicht lüge, wenn mein Verdammn mit allein Schaden thäte, so habe ich meine Ehre und Leben dahin gesetzt, daß ich nicht mit einem Haar, so ichs vermöcht, mich wollt aus dem Frevel lösen, ja von Herzen gern schweigend, von dem päpstlichen Frevel verdammt werden. Aber dieweil Christus spricht: wer mich bekennet vor den Menschen, den werde ich bekennen vor meinem Vater und seinen Engeln; Wer sich mein schämet vor den Menschen, den werde ich mich auch schämen vor den Engeln Gottes: Dazu schuldig bin, einem ieglichen meinen Nächsten seine Seeligkeit zu fördern und seine Sündigkeit zu wehren, und ich nun gewiß bin päpstlichen Frevels, und daß die Seinen ohne Grund und Ursach, ja aus lauter Unverstand und Irrthum wider die christliche Wahrheit handeln, muß und kann ich nicht schweigen, die Wahrheit schmähen, und die Seelen verführen lassen, es gehe mir, wie **GOTT** will.

Im 1. Jen. Th. 346. b.

Es redet Luther mit Überzeugung, wenn er spricht, daß jederman berechtiget sey, sich halsstarrigem Frevel in
Reli-

Religions und Gewissenssachen zu widersehen. Was will hier werden? sagt er über Matth. 18. Hier wirft der Herr alle die sündigen unter die Strafe erstlich seines nächsten Christen, und will kurz um, daß er sich soll strafen lassen. Hernach soll ihn die Gemeine strafen. Will er die auch nicht hören, (da merke was der Herr sagt): so halt ihn für einen Heyden und Zöllner. Hier wird nicht allein der Kirchen, sondern auch dir und mir gebothen, daß wir den Papst sollen richten, urtheilen und verdammen mit einem Urtheil, als eines öffentlichen der Kirchen Stuhls verdammt, einen Heyden und Zöllner. Denn er will nicht hören, noch sich strafen lassen, weder von einem, noch von zweien, auch nicht von der Gemeine, ja nicht von der ganzen Christenheit, wie er tobet durch viel Decret und Decretal, will dazu solches noch gerühmt seyn und wohl gethan heißen und die Christen zwingen, solchem Greul Gehorsam zu leisten, zu loben und anzubethen als eine göttliche Wahrheit.

Im 8. jen. Th. 243. b.

Er ermuntert deswegen auch, daß iederman die große Noth bey dem Verfall der reinen Lehre und des rechtmässigen Gottesdienstes zu Herzen nehmen soll. Als er die Ursachen erzählt, warum er das geistliche Recht verbannt habe, tadelt er aus demselben den Zehnden als einen verdammlichen Artikel mit diesen Worten: den Papst mag niemand urtheilen auf Erden, auch niemand sein Urtheil richten, sondern er soll alle Menschen richten auf Erden. Und widerlegt dens

denselben also: Dieser Artickel ist der Hauptartickel und daß er ja wohl einsäße, ist er gar durch viel Capitel und nahend durchs ganze geistl. Recht immer an und angezogen, daß wohl scheint, wie das geistliche Recht nur darum sey erdichtet, daß der Papst möchte frey thun und lassen, was er wollte, Urlaub zu Sünden und Hinderniß zum Guten geben. Bestehet dieser Artickel, so liegt Christus und sein Wort darnieder. Besteht er aber nicht; so liegt das ganze geistl. Recht mit dem Papste und Stuhl darnieder, u. so w.

Im 1. jen. Th. 355. b.

Ja, er sagt weiter: Sie sollen nicht unwillig seyn, daß die Schafe anheben zu lehren die Hirten, die Schüler den Meister, die Unterthanen die Obersten. Die Verkehrung ist ihre Schuld, sintemal sie gar widersinnig und verkehrt sind. Wenn ein Blinder sehend würde, und der Führer des Blinden bliebe blind, hoffe ich, es würde billig der Führer des Blinden sich seiner Ehre und Mannschafft verzeihen und dem Sehenden folgen, oder als ein unsinniger Narr verlassen werden.

Daselbst 506. b.

Und nachdem er vieles von dem allgemeinen Rechte der Christen sich selbst und andre zu lehren und zu unterrichten vorgetragen hat, sagt er zu lezt: in solcher Noth (daß die Seelen nicht verdürben aus Mangel des göttlichen Wortes) hast du gebötter, daß nicht allein mag ein ieglicher Prediger verschaffen, es sey durch Bitten oder weltli.

licher Obrigkeit Gewalt, sondern soll auch selbst zulaufen, auftreten und lehren, so ers kann. Denn Noth ist Noth und hat kein Maas, gleich wie iederman zulaufen und treiben soll, wenns brennt in der Stadt, und nicht harren, bis man ihn darum bitte.

Im 2. jen. Th. 234. b.

Folglich war niemand zu verdenken, der sich bey dem damaligen verderbten Religion und Kirchenwesen der Sache Gottes und des Heils verwahrloster Menschen auf eine rechtmäßige Weise annahm. Es war recht, daß auch gemeine Christen den vorhandnen Lehrbegriff und Gottesdienst prüften. Es war recht, daß sie einen bessern Unterricht davon anhörten, und aus guten Schriften lasen. Es war recht, daß sie durch Vorstellungen an ihre Obrigkeiten eine bessere Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes verlangten. Es war auch recht, daß sie sich von dem bisherigen Aberglauben und Irrthümern trennten, und diejenigen, die sie ferner behaupten wollten, als Niedlinge und falsche Lehrer flohen. Ob sich alle dabey ihres Rechts auf eine solche Art bedienet haben, daß sie nicht aus den Schranken geschritten und bald das Lehramt, bald die Gewalt der Obrigkeit umzustößen bemühet gewesen, wollen wir hier nicht entscheiden. Die neuen Propheten, Gesetzstürmer, Wiedertäufer und Schwendfelder hatten freylich die böse Absicht bald das Lehramt, bald die Obrigkeit zu kränken. Allein sie gehörten auch nicht zu den Lutheranern, als welche nicht das Lehramt und die Gewalt der Obrigkeit aufheben wollten, sondern jenes zu seiner rechtmäßigen Absicht der Verwaltung der reinen Lehre und der Verwaltung der Sacramente zurücke führten, der Obrigkeit aber ihre von der

Elerisen ge'ränkten Rechte wieder zu geben, und bey derselben ihren Gewissensfreyheit und die Erlaubniß eines besondern Gottesdienstes zu erhalten suchten,

Dabey hatte man sich freylich gegen die Einwendungen der päpstlichen Kirche zu vertheidigen, und ihre dagegen genommenen Maasregeln ungültig zu machen. Dieselbe hatte nicht nur dagegen eingewendet, daß auf diese Weise ein ieder mit der Religion und Kirche machen könne, was er wolle, und es sey daher schlechterdings nöthig, daß man die Läden zu dem Köhlerglauben anhalte, und nur das zu glauben gestatte, was die Kirche glaube, ohne ihnen die Erlaubniß zu geben, über Religionsfachen selbst zu denken und zu urtheilen: Sondern sie bediente sich auch dazu mancher unerlaubter Mittel dieses eigne Nachdenken über die Wahrheiten der Religion zu verhindern. Deswegen erweiterte man das gottlose Inquisitionsgesicht; man trieb das Bibel und Bücherverboth weiter; man legte iederman als eine zur Seeligkeit nöthige Sache auf, es in der Ohrenbeichte anzuzeigen, wenn man Rekerbücher, oder auch nur die Bibel gelesen, oder sonst andre Gedanken von Glaubensfachen gehegt hatte, als die sogenannte allgemeine Kirche davon hegte; man ließ es an Verläumdungen nicht fehlen, als daß die Religions und Gewissensfreyheit die Ursache von den anabaptistischen und andern schwärmerischen Unruhen wäre, daß dadurch alle Ordnung in Staats und Religionsfachen aufgehoben würde, u. so w. man bediente sich auch gar der härtesten Lebensstrafen und erregte öffentliche Kriege, diejenigen durchaus zu vertilgen, welche sich unterständen in Religionsfachen andre Gedanken zu haben, als sie der römische Hof und seine Elerisen hatte. Daher drang man auf unsrer Seite nicht nur durch, in Glaubens und

und Religionsfachen die Aussprüche der Kirchen, und sonderlich ihrer Repräsentanten nicht weiter als untrieglich gelten zu lassen; sondern man stellte auch die heilige Schrift als die einzige Regel des Glaubens und Lebens wieder her. Man lösete den gemeinen Mann von dem blinden Gehorsam gegen die Clerisey. Man gab ihm die Bibel und andre erbauliche Bücher selbst in die Hände. Man begab sich darüber in den Schuß seiner Obrigkeit, und suchte sich also aus den gefährliche Händen gebietender Geistlichen zu winden. Man enthielt sich dabey der eigenmächtigen Hülfe; man setzte sich aber auch in den nöthigen Vertheidigungsstand, da sich die römische Clerisey erkühnte, ihre Sache zu einer Sache der Staaten zu machen, und alle, die ihr nicht weiter blindlings gehorchen wollten, um Ehre, Güter, Sicherheit, ja Leib und Leben zu bringen.

In allen diesen that man, was recht war. Und kamen diesen allgemeinen Rechten nicht alle zugleich nach; so hielt einige der Unverstand ab, daß sie die rechte Lehre und des Papsts Verführung noch nicht eingesehen hatten; andre fesselte das Ansehen der Clerisey und die Furcht vor der Gefahr, wenn sie derselben widersprechen würden, ob sie es gleich besser wußten; und noch andre brauchten zwar ihre Gewissensfreyheit so gut sie konnten; allein die Uebermacht des Gegentheils ließ sie zu keiner Kraft kommen, und schreckte andre durch die solchen redlichen Leuten angethanen harten Strafen ab, daß sie müßlos über ihre Drenger seufzten, sich aber doch nicht unterstünden, ihre Rechte frey zu gebrauchen, biß endlich die Sache sonderlich nach dem Reichstage zu Augspurg vom Jahr 1530. ein besser Ansehen bekam.

Der

Der zwente Abschnitt.

Der Gebrauch des Reformatiönsrechts von den Lehrern in der evangelischlutherischen Kirche.

Legt Lehrern, Doctorn, und Professoren der Theologie ihr Amt auf, Gottes Wort öffentlich zu handeln, Irrthümer und Vorurtheile zu widerlegen, und Laster zu bestrafen: ist ihnen die ordentliche Verwaltung der Sacramente übergeben; sollen sie beydes rein und lauter zu erhalten suchen; sollen sonderlich Doctores und Professores der Theologie nicht nur Lehrer für die Gemeine Jesu erziehen, sondern auch die Zeichen der Zeit wahrnehmen; und will Christus eben durch das Lehramt, das nach göttlicher Vorschrift verwaltet wird, seinen Heiligen Geist zur Zueignung seines Heils geschäftig seyn lassen: so siehet man, daß alle berufne Lehrer nicht nur zur Reformation berechtiget sind, sondern auch, daß sie Jesu selbst Hindernisse bey seiner Gemeine in den Weg legen, die ihnen schwer zu verantworten seyn werden, wenn sie sich dieses Rechts nicht bedienen wollen.

Man sehe den 5 Abschn. des 2 Hft. in diesem 2 Buche.

Ich wollte keine liebere Bottschaft hören, spricht Luther, denn die so mich vom Predigamt absetzt. Ich bins wohl so müde, der großen Undankbarkeit halben im Volke, aber vielmehr der unerträglichen Beschwerden halben, so mir der Teufel und die Welt zumessen. Aber die armen Seelen wollen nicht, so ist auch ein Mann, der heißt Jesus Christus, der spricht nein dazu, dem folge ich billig als der wohl mehr um mich verdient hat.

Im 5ten jeh. Th. 91 Buche.

Und von seinem Doctor und Professoramt redet er also: Du sprichst vielleicht zu mir: warum lehrest du denn

denn mit deinen Büchern in aller Welt; so du doch allein zu Wittenberg Prediger bist? Antwort: ich hab's nie gern gerhan, thue es auch noch nicht gern; ich bin aber in solch Amt erstlich gezwungen und getrieben, da ich Doctor der heiligen Schrift werden mußte, ohne meinen Dank. Da fing ich an als ein Doctor, dazumal von päpstlichen und kaiserlichen Befehl, in einer gemeinen freyen hohen Schule, wie einem solchen Doctor nach seinem geschwornen Amt gebührt, für aller Welt die Schrift auszulegen und iederman zu lehren, habe auch also, nachdem ich in solch Wesen bin, müssen darinnen bleiben, kann auch noch nicht mit guten Gewissen zurück und ablassen, ob mich gleich Papst und Kaiser daraus verbannten. Denn was ich, hab angefangen als ein Doctor aus ihrem Befehl gemacht und beruffen, muß ich wahrlich biß an mein Ende bekennen, und kann nur fort nicht schweigen und aufhören, wie ich gern wolt, und auch wohl so müde und unlustig bin, über der grofsen unleidlichen Undankbarkeit der Leute.

Im 5ten jen. Th. 157. b.

Ja, in der Vorrede zur Auslegung des 90. Psalm sagt er: Es will hoch von Nöthen seyn, daß wir mit allem Ernste zusammen thun, und so viel uns möglich bey unserm Leben mit predigen, schreiben immer anhalten, damit wir etliche neben uns erziehen, die unsre Weise, Sinn und Meynung (so viel die Lehre unsers heiligen christlichen Glaubens betrifft) recht erinnern und fassen, welche auch an unsrer statt, wenn wir nun das Haupt legen und in Christo schlafen, retten und dieselbige Lehre, so sie von uns empfangen, immer für und für weiter pflanzen, auf andre bringen und ausbreiten, auch für den Korten vertheidigen mögen — Weil ich denn von Gottes Gnaden derselbigen auch einer bin, die in diesen Schranken laufen — achte ich es für gut und nüz seyn, daß ich hinfert für mich nehme den Psalm Mose, der an der Zahl der 90 ist.

Was

Was Luther von sich sagen konnte, das war auch die gerechte Sprache seiner Getreuen, und das rechtmäßige Vornehmen rechtschafnen Lehrer des Evangelii. Sie liefen den Lauf, der ihnen verordnet war. Sie machten sich auf der einen Seite nicht zu Propheten und Aposteln, die eigenmächtig reformiren konnten, sondern sie lehrten die Kirche. Sie griffen auch auf der andern Seite der Obrigkeit nicht in ihre Rechte, sie gaben wohl Rathschläge zu einer bessern Kirchenverfassung, aber sie überließen sie der Obrigkeit dieselbigen zu bestättigen, oder zu verwerfen. Da Luther schon drey mal von dem Papste verdammt worden, war er noch so weit entfernt eine eigenmächtige Trennung von der päpstlichen Kirche vorzunehmen, daß er gegen das Jahr 1521. schrieb: wenn gläubige Christen die bisherigen päpstlichen Mißbräuche und des Papsts Obergewalt als ein Joch derer, die Gewalt über sie erlangt hätten, als ein Regiment des gewaligen Jägers Nimrods liden; so werde es ihnen an ihren Seelen nicht schaden.

Luther und seines Gleichen hatten ein vollkommenes Recht, wider die offenbaren Greuel der Kirche zu reden und zu schreiben, die Wahrheit und ihre gekränkte Unschuld zu vertheidigen und Gottes Wort rein und lauter zu lehren. Und nahmen sie an der Reformation der Gemeinen, bey welchen sie lehrten noch nähern Antheil, so, daß sie auch, wie Luther bey der Kirche zu Wittenberg that, bey der Einrichtung eines verbesserten Gottesdienstes thätigen Einfluß hatten: so thaten sie damit nichts mehr, als was Pfarren an ihren Orten oblag, und was noch alle diejenigen thun, welche über die Verbesserung ganzer Gesellschaften heilsame Vorschläge thun

thun und hernach dieselben der Genehmhaltung und Aus-
führung ganzer Gesellschaften überlassen.

Der dritte Abschnitt.

Der Gebrauch des Reformativ-Rechts von gan-
zen Gemeinen in der evangelisch-lutherischen
Kirche.

Ist es schon die Schuldigkeit eines jeden Glieds der
Kirche, daß er dieselbe verlassen muß, wenn er ihre Lehre
falsch und ihren Gottesdienst ungereimt findet: so gebiehet
es mehreren, die hierinnen zur Einsicht und Nachden-
ken gekommen sind, nicht weniger. Kann man es Zünf-
ten nicht verdenken, wenn sie Handwerksmißbräuch ab-
schaffen und darüber die Genehmhaltung ihrer Obrigkeit
suchen; wie viel mehr will es Christen geziemen, in der
noch weit wichtigern Sache der Religion also zu verfahren.

Es war daher nicht unrecht, daß sich ganze Gemei-
nen von ihren bisherigen falschen Lehrern trennten, so
bald sie es besser gelernt hatten, was Christenthum sey;
zumal da diese falschen Lehrer aller deswegen gethanen
Vorstellungen ungeachtet, bey ihren Aberglauben und
Menschentand blieben und ein besser unterrichtetes Volk
zur Abwartung desselben nöthigen wollten. Es war recht,
daß sie bessere Lehrer verlangten. Hätte man es Gemei-
nen, die sich der unbilligen Gewalt der vorhandnen Clerie
sey entzogen hätten, und nach dem Triebe ihres Gewissens
eine Aenderung verlangten, wehren wollen: so würde
man nicht nur große Zerrüttungen in den Staaten ange-
richtet, sondern auch wider Gott und sein Wort gehan-
delt

best haben. Man mußte sich also hier, wie Petrus im gleichen Falle bescheiden und sagen: Wer war ich, daß ich konnte GOTT wehren? (Ap. Gesch. 11, 17.)

Wie es dabey in einzeln Gemeinen zugegangen sey, wollen wir durch einige Beyspiele erläutern. Im Jahr 1520, da schon viele in Breslau des päpstlichen Aberglaubens überdrüssig waren, kam der General der Bernhardiner dahin und brachte einen allgemeinen Ablass für alle diejenigen mit, welche am folgenden Sonntage wohl bereitet beichten, communiciren und seine Messe hören würden. Allein ob dieser Ablass gleich an die Kirchthüren angeschlagen wurde: so fand sich doch fast niemand dabey ein, sondern das Volk redete vielmehr spöttisch von dieser Sache: man würde dadurch wohl von Sünden so rein werden, als der Hund von Hunden in den Hundstagen; die Pfaffen wären nicht viel mehr als des Satans Mastschweine. So sehr hatte sich das Ansehen der Geistlichen und ihres Kramers schon damals verlohren. Der Rath daseselbst schrenkte hierauf die bisherige Geistlichkeit immer weiter ein, machte sich selbst den ersten evangelischen Prediger an der Marien Magdalenen Kirche und vertheidigte sein Unternehmen durch eine öffentliche Schuchtschrift, präsentierte auch denselben an den damaligen Bischoff, und derselbe ließ sich die Präsentation nach einigen Bedenken gefallen. Man versuchte hierauf eine Vereinigung zu stiften, allein sie kam nicht nur nicht zu Stande, sondern der Rath besetzte auch die große Stadtkirche zu St. Elisabeth mit einem evangelischen Lehrer. Der Bischoff ließ beyde evangelische Lehrer vor sich kommen und untersuchte ihre Lehre und Leben. An statt ihnen weiter etwas widriges zu sagen, ließ er sie vielmehr mit dem bischöflichen Seegen

gen von sich: Dominus sit in corde tuo, & labiis tuis, vt digne & competenter aunnuncies evangelium in nomine Patris, Filii & Spiritus Sancti. Die Gemeine zu Breslau that hier nichts anders, als was sie in ihrer Vertheidigungsschrift selbst anführt: so, als die Sorge der göttlichen Dinge am fürnehmlichsten u. vor allen, der Christen Menschen gebühren will, haben wir uns aus der heiligen Schrift lehren lassen, daß wir schuldig sind, so viel an uns gelegen ist, die heilige christliche Kirche wiederum zu bauen und aufzurichten, welche durch mannigfaltigen Mißbrauch und Unglauben in ein Abnehmen kommen. Und so nun an einem Pfarr, wie der sey gut oder böse, unser Seelen heil und Verderben am meisten gelegen, haben wir weiter den erbärmlichen Irrthum unsrer Pfarrkirche zu Marien Magdalenen, nicht wollen lassen fürrauschen — — so haben wir mit einhelliger Stimme unsrer Kirchen zu einem Hirten und Pfarrer beruffen den achtbaren Herrn Johann Hessen. So nun iemand begehret zu wissen, von wem wir Gewalt haben diese Pfarre zu vergeben, haben wir als Christen angehört, nichts fester und rechtens anzuzeigen, denn daß wir den göttlichen Rechten der Lehre und Exempel der Aposteln in diesem Falle nachgefolget, welchen göttl. Rechten und Lehren billig weicher, alles das, was von Menschen dawider geordnet und ausgesetzt ist.

Man sehe Henschels protestantische Kirchengeschichte der Germanen in Schlesien, im 3 Abschn. p. 138.

In Lübeck war die Bürgerschaft der reinen Lehre zeitig zugerhan. Allein der Rath und die Domherren daselbst widersehten sich derselben so eifrig, daß sie nicht nur drey Prediger, die etliche Mißbräuche der Papisten gestraft hatten, aus der Stadt vertrieben, sondern auch **Luthers** Postille und andre Bücher durch den Henker auf öffentlichen Markte verbrennen ließen. Die Bürgerschaft bath immer mehr, sie nicht weiter eines vernünftigen Gottesdienstes zu berauben; allein ihr Bitten war lange vergebens. Als hierauf der Rath durch Krieg in große Schulden gerathen war, und von der Bürgerschaft eine neue Anlage begehrte: so willigte dieselbe nicht eher ein, man ließe ihnen dann Prediger verordnen, die mit den **Samburgischen**, **Braunschweigischen** und **Wismarischen** enig in der Lehre wären, denn daher hatten sie bißher meistens ihren Unterricht in der wahren christlichen Religion gehohlet. Man stund erst lange an der Bürgerschaft Gehör zu geben, endlich aber bequemte man sich doch **Bugenhagen** kommen zu lassen. Derselbe verfaßte eine gewisse Kirchenordnung in der Lehre und in Ceremonien und richtete auch eine gemeine Schule daselbst auf. Der Rath hielt beydes genehm und die Zwistigkeiten zwischen dem Rathe, und der Bürgerschaft hatten dadurch ein solches Ende, daß von 1531. an das Evangelium zu Lübeck rein und lauter verkündiget wurde. Will man der **Lübeckischen** Bürgerschaft dabey die dem Rathe verweigerte Anlage zur Last legen: so bedenke man, daß von einer freyen Reichsstadt die Rede sey, und daß in diesen und dergleichen Städten keine gemeine Anlage ohne Einwilligung der Bürgerschaft gemacht werden könne. Folglich konnten sie sich hier ihrer Freyheit in eine neue Anlage zu willigen und nicht zu

zu willigen allerdings bedienen, die noch weit nöthigere Gewissensfreyheit dadurch zu erlangen. Will man noch ein ausführlicher Exempel wissen, wie sich die Reformation bey einzeln Gemeinen angefangen habe, so lese man dasjenige, was Moller in seinem freybergischen Chronico von der Stadt Freyberg in 2 Abth. im 3 C. p. 212 folg. geschrieben hat.

Wenn wir überhaupt die Geschichte der Reformation in einzeln Städten, Gemeinen und Ländern zu Rathe nehmen: so können wir diese allgemeinen Beobachtungen machen, welche manche Fragen über das, was hier bey recht oder unrecht geschehen, auflösen.

Der gemeine Haufe ist immer der reinen Lehre zu erst zugethan gewesen. Denn die Ueberzeugung von der Wahrheit dringt bey ihm ohne große Hindernisse durch, da die Großen oft das Interesse und die Gelehrten ihre gewohnten Systeme noch blenden. Der gemeine Mann hörte einen bessern Lehrer und noch dazu in der deutschen Sprache. Er lief nach demselben, er ließ sich gefallen demselben auch unter freyem Himmel, auf den Kirchhöfen und unter schattigten Bäumen anzuhören. Sein Herz wurde gerührt und von der Kraft des göttl. Worts erweicht, und er nahm bald mehrere zu sich, diese bessern Lehrer weiter zu hören. Die Lehrer wurden in den Städten nicht gelitten, seine Zuhörer folgten ihm auch aufs Land und in die Wälder. Einige derselben konnten den ihrem Gewissen dabey angethanen Zwang nicht geduldig genug ertragen, und machten daher gegen ihre bisher vorgesetzte geistliche und weltliche Obrigkeit manche Unruhe. Jedoch blieb auch ein großer Theil derselben auf dem rechten Wege. Er bediente sich der Rechte, welche

I 2

die

die Gewissensfreyheit erforderte, nahm auch die bürgerlichen Privilegia dabey, so weit er konnte, zu Hülfe; er ließ sich aber doch dabey zu keinem Aufruhr erwecken, und trug selbst die ihm angethanen Verfolgungen so lange mit Geduld, biß sich günstigere Gelegenheiten zeigten, das Wort Gottes und die heiligen Sacramente rein zu erhalten, und einen vernünftigen Gottesdienst von reinern Lehrern zu haben. Sonderlich findet man sehr oft, daß das besser unterrichtete Volk, bald mitten unter der Predigt, bald nach derselben, um die lateinische Messe nicht weiter zu leiden, deutsche Psalmen und Gesänge angefangen hat, um damit den päpstlichen Lehrern das Handwerk zu legen, als zu Frankfurt, Lübeck, Braunschweig &c. So wußte GOTT, ohne Tumult, mit Einstimmung des ganzen Volks, durch ein so leichtes Mittel seinem Volke eine Erlösung zu schaffen! Der Gesang: Ach Gott vom Himmel sieh darein, ist sonderlich häufig dazu gebraucht worden.

Man sehe Löschers Evang. Zehnenden, 2 Th. p. 118. f.

Hernach ist auch die Verfassung der Städte und Länder, darinnen das Licht des Evangelii aufging, der Reformation bald förderlich, bald hinderlich gewesen. In den freyen Städten und Republicken hatte der gemeine Mann mehr zu sagen als in souverainen Staaten, und seine Zunge wurde nicht durch das an den Intraden der Geistlichkeit habende Antheil beschweret, wie es doch oft von ihren Vorgesetzten gesagt werden mußte. Daher finden wir auch, daß die freyen Reichsstädte und andre Republicken zeitiger als andre reformiret worden sind, und den wiederhergestellten reinen Lehrbegriff und Gottesdienst angenommen haben. Nur in denen Reichsstädten ging

es

es etwas schwer her, wo die päpstliche Clerisey große Stiftungen, vielen Anhang und daher auch große Macht hatte.

Man sehe zum Exempel Bertrams Lüneburgische Reformationshistorie, p. 38. f. nach.

Was die souverainen Staaten und Länder betrifft: so waren dieselben entweder der Geistlichkeit eigen, als die Bisthümer in Deutschland, oder sie gehörten der weltlichen Obrigkeit. In jenen waren die Hindernisse bey der Reformation fast unüberwindlich. Nur einige überwandten dieselben, aber ein Erzbischof zu Cöln mußte darunter erliegen. In diesen kam es wiederum darauf an, ob die römische Geistlichkeit viel oder wenig an den Höfen vermochte. Vermochte sie viel, so wurde auch dem gemeinen Manne die Reformation ungemein schwer gemacht und sie ging oft nicht ohne Unruhe ab. Vermochte sie aber wenig, so war auch die Reformation leichter zu erhalten und mit obrigkeitlicher Veranstellung oder Genehmhaltung auszuführen. So konnte das Marggrasthum Meissen bey lebzeiten des Herzog Georgs freylich zu keiner völligen Reformation kommen; so viel es auch in diesem Lande Lutheraner gab. Allein, als er nur die Augen geschlossen hatte; so ging auch die Reformation durch seinen Herrn Bruder Heinrich so geschwinde von statten, daß in etlichen Wochen überall die reine Lehre angenommen und eingerichtet war. Denn seine Gemahlin, Kinder und Hofbedienten hatten schon Einsichten in dieselbe erlangt und das freundschaftliche Zureden seiner hohen Verwandten kam dazu. Daher waren die wichtigsten Steine des Anstoßes schon aus dem Wege geschafft.

Der vierte Abschnitt.

Der Gebrauch des Reformatiönsrechts von der Obrigkeit in der evangelischlutherischen Kirche.

Wir haben die Rechte der Obrigkeit bey der Kirche oben also vorgetragen, daß iederman sehen kann, daß sie zwar nicht über die Gewissen zu herrschen vermöge, daß ihr aber doch die äußerliche Einrichtung der Kirche schlechterdings nicht abzuspochen sey.

Man sehe das 3 Hft. in diesem Buche.

Wir wollen nun zusehen, wie die Obrigkeit diese ihre Rechte bey der Reformation gebraucht habe. Bald war die Obrigkeit der evangelischen Lehre zugethan, bald war sie es nicht. Bald suchten die Unterthanen diese Lehre und Gottesdienst öffentlich zu treiben, bald war die Obrigkeit bemüht dieselbe bey ihren Unterthanen einzuführen. Hier war die Regierungsart monarchisch, anderswo war sie aristokratisch oder demokratisch. Dazu kam, daß Deutschland, welches am meisten mit der Reformation zu thun hatte, einen ganz besondern Staatscorper ausmachte, und daß Länder und Städte bald zu den Bisthümern und andern geistlichen Gütern gehörten, bald aber weltlicher Obrigkeit unterworfen waren.

Wenn wir die Sache zu erst im Allgemeinen ansehen, so ist die Obrigkeit in Absicht ihrer Rechte bey der Reformation also verfahren: Sie hat ihre Religion den Unterthanen nicht aufgedrungen. Sie hat zwar als Obrigkeit allen ihr gebührenden Antheil an der Reformation genommen, aber sie hat nicht so wohl selbst reformirt,

als

als sich der Direction und Genehmhaltung der Reformation angenommen, so ferne dieselbe in die weitere Einrichtung ihrer Staaten einen Einfluß hat haben können und müssen. Sie hat erstlich Anstalten getroffen, daß das Wort Gottes den Unterthanen wiederum bekannt und richtige Überzeugungsgründe zur Annehmung eines besondern Gottesdienstes vorgetragen worden sind, um den Beyfall der Kirche zu ihren Abänderungen auf eine freye und vernünftige Art zu erlangen. Und ob sie wohl als Landesherrschaft ihre Unterthanen zu keiner Religion oder auch nur äußerlichen Einrichtung derselben zu zwingen vermochte: so konnte sie doch das Werk der ganzen Kirche sich zu reformiren genehm halten und unterstützen, auch dieselbe dabey in Schutz nehmen. Sie konnte auch denen den fernern Aufenthalt in ihren Staaten versagen, die ihren bessern Lehrbegriff und Gottesdienst nicht annahmen, und dazu wohl gar dem Staate gefährlich waren.

Es ist wahr, die Reformation gehört für alle drey Stände zugleich. Was daher die ganze Kirche als eine freywillige Gesellschaft angeht, die kein weiter Oberhaupt als Christum, den Herrn seiner Gemeinde erkennt, das kann keine Obrigkeit aus eigener Macht ändern, zumal da sie hier auch nur ein Mitglied ausmacht, darunter kein Unterschied unter den ersten und andern gemacht werden kann. So geht die Bestellung der Lehrer die ganze Kirche an. Der Lehrstand muß sie prüfen und verordnen, der Wehrstand bestätigen, und der Nährstand genehm halten. Folglich kann auch die Reformation der Obrigkeit nicht mit Ausschließung der übrigen Stände überlassen werden. Denn es würden sonst der Kirche wider ihren Willen neue Lehrer aufgedrungen, der große

Haufe aber mit einer fürchterlichen Gewissensmarter zu einer neuen Art des Gottesdienstes gezwungen. Und da die Religion erst das Glück der Staaten befestiget und nichts die Gemüther der Menschen so leicht erregt, als eben eine Veränderung in derselben: so würde aus einer gewaltsamen und mit obrigkeitlicher Macht unternommen Reformation nichts anders als Zwistigkeiten, Aufruhr und innerliche Kriege erfolgen, wie es die Erfahrung von iehier bekräftiget hat. Aber so wird nimmermehr eine Religionsvereinigung erhalten werden? — Sie ist zu wünschen, aber niemals zu hoffen; denn Gott selbst will das Unkraut unter den Weizen bis zur Erntezeit dulden. Folglich würde es wider Gottes Willen seyn, wenn man Gewalt bey der Reformation, aus der an sich guten Absicht, eine durchgängige Religionseinigkeit zu stiften, brauchen wollte. Und da der Obrigkeit nicht die Sorge für eine iede, sondern für die wahre Religion anvertraut ist; bey der Reformation aber eben die Untersuchung, welches die wahre Religion sey, in Anschlag kömmt, und also auch die Obrigkeit, welche reformiren will, diese Untersuchung iederman frey geben muß: so kann sie sich hier nicht zum Richter aufstellen, allein über das, was wahr oder falsch seyn soll, urtheilen, Entscheidungen machen und den widersprechenden Theil schlechterdings verdammen, oder ihn zu dem Glauben zwingen, den sie vielleicht gestern auch noch nicht kannte, oder, wenn sie ihn gekannt hat, doch nicht besser kannte, als ihn der Gegentheil ietzt kennet. Und zulezt soll man ja niemand sein erlangtes Recht nehmen, sondern ieder man in dem Besitze desselben lassen. Folglich kann man Unterthanen nicht so schlechterdings in ihrer langen und hergebrachten Religionsverfassung beunruhigen, zumal, wenn sie obrigkeitliche Bestätigungen darüber erlangt ha-

haben. Man muß sie erst unterrichten, daß sie entweder in ihren Rechten bey dieser oder jener Veränderung in der That keine Kränkung zu befürchten, oder daß ihre vorgegebenen Rechte, diejenigen nicht seyn, dafür sie bisher zum eignen Schaden der Glieder der Kirche angenommen worden; ehe eine Obrigkeit auch rechtmäßige Veränderungen in Religionsfachen zu unternehmen vermag. Gehört nun die Religion für alle Glieder eines Staats zugleich: so haben auch die evangelischen Obrigkeiten jederman seine Rechte dabey gelassen, als sie ihre Staaten reformiren ließen.

Machte ein Landesherr zu erst den Anfang zur Reformation; so fragte er die alten Lehrer der Gemeinen darum, ob sie Luthers Lehre mißbilligten oder recht sprächen? Auf dem letzten Fall verlangten sie, daß sie ihre Unterthanen von der als wahr erkannten Lehre auch unterrichten sollten; auf den ersten Fall aber konnten sie andre mit ihnen umtauschen und reinere Lehrer ihre Unterthanen unterrichten lassen. War das Volk hinlänglich unterrichtet; so gab dasselbe entweder im Ganzen oder doch in den meisten Theilen der Anrichtung eines bessern Gottesdienstes Gehör. Und also vollbrachten Fürsten, Lehrer und Unterthanen die Reformation zugleich. Die Obrigkeit hatte dieselbe nach ihren erlangten bessern Einsichten zuerst regem gemacht. Sie hatte die Lehrer darüber zu Rathe genommen; und da ihr die Sorge für die wahre Religion von Gott aufgetragen worden: so konnte sie ihnen auch anbefehlen, ihre Unterthanen entweder davon zu unterrichten oder ihr Lehramt aufzugeben. Der größte Haufe trat nach diesem Unterrichte der reinen Lehre bey und die Widerspenstigen wurden nach und nach vollends gewonnen oder erhielten die Erlaubniß, wenn sie sich nicht gewinnen

winnen ließen, sich anderswohin zu begeben, ohne beschwe-
gen Schaden an ihrer Ehre und Vermögen oder gar an
Leib und Leben zu befürchten. Gab es dabey offenbare
Rebellen wider die Obrigkeit, wie die Anabaptisten wa-
ren; so wurden sie mit Recht als solche, nicht aber als
Reher von der Obrigkeit bestraft. Doch wurden die
widerspenstigen Lehrer nicht mit Gewalt verstoßen. Sie
erhielten entweder ihren Unterhalt so lange sie lebten, oder
sie giengen freywillig davon und suchten bey ihren alten
Glaubensgenossen ihre weitere Versorgung. Die Mün-
che und Nonnen hingegen, welche die evangelische Lehre
annahmen, erhielten entweder Provision biß sie bald zu
geistlichen, bald zu bürgerlichen Aemtern befördert wer-
den konnten, oder sie bekamen gleich ihre anderwertige
Versorgung.

Traten die Lehrer zu erst auf und verkündigten
die reine Lehre des Evangelii, als welches am häufigsten
geschah: so thaten sie zwar hierinnen, was ihre Pflicht
war. Allein sie hatten deswegen das Recht nicht, die
Kirche allein und ohne Beytritt der übrigen Stände zu
reformiren. Die Obrigkeit hatte das Recht nach den
Gründen ihres Vortrags zu fragen, und der Unterthane
konte, wie die Obrigkeit, alles prüfen.

Trat der große Haufe den reinern Lehrern zu erst
bey; so hatte die Obrigkeit noch das Recht und die
Freyheit, eine andre öffentliche Religionsübung in ihren
Staaten halten zu lassen oder nicht. That sie es nicht:
so trieben die einstimmigen Lehrer und Zuhörer ihre Reli-
gion, so gut sie konnten; und daher entstunden eben so
viele heimliche Lutheraner mitten im Papstthume. That
sie es aber; so nahm sie nicht nur gemeniglich auch die
reine

reine Lehre an, sondern richtete dieselbe auch also ein, wie sie ihrem Staate am vortheilhaftesten seyn konnte.

War die Regierungsart in einem Lande monarchisch; so konnte ein lutherischer Regent der Einführung der reinen Lehre freylich ein großes Gewicht geben, und ein römisch-catholischer Fürst dieselbe mit großem Nachdruck hindern. Es konnte sich aber auch in beyden Fällen leicht einiger Gewissenszwang äußern.

War die Regierung aristokratisch; so konnten zwar die mehrern Vorsteher die Religionsänderung sorgfältiger überlegen; allein es setzte auch oft viele Unruhen, ehe sie darüber einig wurden, und das Volk so wohl als die Geistlichkeit konnte ihnen dabey manche Hindernisse machen.

War die Regierung gar demokratisch: so fielen oft noch größere Unruhen vor, ehe man die Reformation zu Stande bringen konnte: zu mal, wo die Clerikern vieles über den großen Haufen vermochte.

Deutschland hatte am meisten mit der Reformation zu thun. Es hatte dasselbe, wie noch jetzt, eine besondere Einrichtung. Das Haupt, der Kaiser und seine Glieder, die Reichsstände hatten sich durch gewisse Grundgesetze also mit einander verbunden, daß die hohe Majestät des Kaisers und die Freyheit der Reichsstände neben einander stehen konnten. Sonderlich wurde zur Zeit der Reformation die Gewalt des Kaisers theils durch die Theilung Deutschlands in zehn Kraise, theils durch die mit Carl V. angehenden Wahlcapitulationen sehr eingeschränkt. Daher bekamen dann die Reichsstände mehr Gele-

Gelegenheit sich näher zu verbinden und mehr Macht sich gegen die Gewalt des Kaisers zu vertheidigen. Und da der Kaiser das Ansehen des Papstes in Spanien selbst auf einige Zeit abschaffte, auch Rom so gar einnehmen und ausplündern ließ: so gab er damit der Gewalt des Papstes, wider welchen die äußerliche Kirchenreformation hauptsächlich gieng, einen nicht geringen Stoß, und den Reichsständen ein gut Exempel, ihm hierinnen getreulich zu folgen. Wollte sich der Kaiser hernach wider sein eigen Exempel, doch des Papstes wiederum annehmen, und gegen die protestirenden Stände Gewalt gebrauchen: so mußte er doch immer wegen der nöthigen Hülfe derselben, sonderlich wider die Türken, nachgeben, und die scharfen Edicte als zu Worms, Speyer und Augspurg mildern. Suchten die catholischen Stände die reine Lehre auf alle Weise zu hindern: so konnten sich die Protestirenden durch Bündnisse und Kriegsanstalten in gehörige Gegenverfassung setzen. Wollte endlich der Kaiser gar gegen sie kriegen: so konnten sie sich auch dagegen mit den Waffen vertheidigen. Zogen sie schon dabey den Kürzern: so mußte es doch GOE also einzurichten, daß sie bald nachher nicht nur den passauischen Vertrag, sondern auch den darauf gegründeten augspurger Frieden erhielten.

Gibt man auf das ganze Verfahren der Obrigkeit hierbey genauer Achtung: so bedienten sie sich dabey dieser Ordnung, ihre bey der Kirche habende Rechte zu behaupten und auszuführen. Zu erst hatten sich die Päpste mit ihren unerschwinglichen Auflagen damals so verhaßt gemacht, daß nicht nur Obrigkeiten und Unterthanen darüber die bittersten Klagen führten, sondern auch selbst die Bischöffe genöthiget wurden, die Parthey der

Land

Landesherrschaften zu ergreifen, weil sie von ihren Einkünften kaum den dritten Theil behielten, und das Ubrige alles unter allerley mit verschiedenen Benennungen belegten Vorwand nach Rom oder Avignon liefern mußten.

hernach hatte die päpstliche Untrieglichkeit durch die Kirchenversammlungen zu Costniz, Pisa und Basel einen solchen Stoß erlitten, daß er durch alle versuchte Unterstützungen derselben nicht ersetzt und vergütet werden konnte.

Endlich lagen die oben schon angeführten Bewegungen der Obrigkeiten wider die päpstlichen Plackereien am Tage, und es war jetzt gar die Zeit nicht mehr, da der Papst seine gar zu sehr in die Augen fallende Meutereien in den Staaten fortsetzen und höher treiben konnte.

Viele auch kleine Fürsten und Staaten hatten ihre Rechte Kirchenverbesserungen zu treffen bereits in contradictorio wider den Papst behauptet. Besser unterrichtete Gelehrte, auch selbst von den Juristen als Wilhelm Rogarerus, Marsilius Patavinus und andre, sonderlich auch Erasmus und Hutten kamen dazu, welche die Unwissenheit der ganzen römischen Clerisey so aufdeckten, daß sie darüber in sehr große Verachtung fiel.

Mittlerweile kamen Luther und seine Gehülfsen und entdeckten die Jrrthümer in der Lehre und dem Gottesdienste. Die Obrigkeit sahe zu, verwehrte allzu geschwinde Abänderung in der Religionsverfassung und ließ diese Leute nicht unverhörter Sachen unterdrücken. Sie lernte dadurch den Greuel des Papstthums immer mehr ein.

einsehen und entschloß sich daher ihre Graumina wider dasselbe an diejenigen zu erst zu geben, welchen es nach der damaligen Gewohnheit zukam, denselben abzuhefeln.

Sie wurden aber deswegen immer mit leeren Versprechungen, daß ihre Beschwerden auf einem allgemeinen Concilio gehoben werden sollten, abgewiesen, und mußten dabey nicht nur den erbärmlichsten Druck ihrer Länder und Leute, sondern auch ihrer noch übrig gelassenen Gerechtsamen bald vom Papste und der Clerisey, bald vom Kaiser und seinen Anhängern erdulden. Sie wurden also genöthiget, sich dagegen in nöthigen Vertheidigungsstand zu setzen, und unter einander näher zu verbinden.

Dabey sie denn auf den häufigen Reichstagen nicht nur ihre Rechte zur Reformation immer klärer erwiesen und gegen die Einwendungen ihrer Gegner vertheidigten, sondern auch mit Zuziehung ihrer Lehrer und Unterthanen eine bessere Einrichtung im Religionswesen machten und deswegen nun anfangen, häufige Kirchenordnungen in ihren Staaten und Ländern einzuführen.

Alles dieses und das rechtmäßige Verfahren dabey wird man noch genauer einsehen, wenn man die damaligen Reichstagsacten bey einem Goldast, Hortleder, Leibniz, Lünig und so weiter, auch die nach und nach deswegen heraus gekommenen Schriften Lutheri nach den Jahren, wie sie in der jenischen Auflage und andern vorkommen, und endlich auch die feuerlinische bibliothecam symbolicam, sonderlich in dem Capitel von den von Jahren zu Jahren heraus gekommenen Kirchenordnungen und Agenden zu Rathe nehmen will.

Endlich setzte der passauische Vertrag und der westphälische Friede die Rechte der Obrigkeiten und

Land

Landesherrn bey der Kirche unter den Protestanten in eine solche Sicherheit, daß sie nun alle dieselben so gebrauchen können, wie sie ihnen nach Vernunft, Schrift und Herkommen allerdings nicht streitig gemacht werden sollen. Jedoch sind dieselben theils auf die drey im Reiche approbirten Religionen, der evangelischlutherischen, reformirten und römischcatholischen, ingleichen auf das normal Jahr 1624. und auf besondre mit den Unterthanen errichtete Verträge restringiret.

War denn bey allen diesen die Secularisation der geistlichen Güter auch ein Recht der Obrigkeit? Wir wollen nicht alles, was dabey vorgegangen seyn mag, rechtfertigen; aber an sich kam der Obrigkeit dieses Recht allerdings zu, wie wir schon oben gezeigt haben. Erstlich wurden die Stifte und Klöster meistens selbst ledig, und man hatte daher nöthig, ihre Einkünfte zu etwas andern zu verwenden. Man verstieß keine Mönche und Nonnen gewaltsam aus denselben, sondern man ließ diejenigen, welche in den Klöstern bleiben wollten, so lange darinnen, biß sie abstarben.

Die größten Verwünschungen, welche denen bey der Stiftung derselben gedrohet worden waren, konnten den Landesherrn, welche sie reformirten, desto weniger schaden, je mehr man einsehen mußte, daß man mit dergleichen Verwünschungen und schweren Flüchen doch an sich veränderlichen Dingen die Unveränderlichkeit nicht geben und noch weniger unrechtmäßige Dinge erhalten könne, je gewisser es war, daß dergleichen Stifte ihren Ursprung der Mildthätigkeit oder doch dem abergläubischen Gehorsame ihrer Vorfahren gegen die Ueberredungen einer eignüssigen Geistlichkeit zu danken hatten, und je mehr man

man befließen war einen andern und bessern gottesdienstlichen Gebrauch davon zu machen.

Obgleich in **Meißen** allein 70 Klöster reformiret und aufgehoben worden sind: so haben doch dabey die Landesherren auch nicht das Geringste in ihren eignen Nutzen verwenden können, wenn man überlegt, was mit den an sich sehr grossen Einkünften dieser Klöster gethan worden ist und noch gethan wird. Die beyden Universitäten, die drey Landschulen, das Procuratur oder geistliche Lehnamt **Meißen**, die zwey Waisen Häuser in **Waldheim** und **Torgau**, die Stipendiaten und Communiraten in **Wittenberg** und **Leipzig**, die wohl docirten Consistoria, der Fiscus für alle Priesterwitwen und Waisen durchs ganze Land und für andre Nothleidende an Erulanten, Conversis und Convertendis, die Verordnung der jährlichen Beneficien aus der Franksteuer für alle Kirchen und Schuldiener, Churfürst **Morizens** Stiftung für das Armuth in unterschiedenen Bergstädten, Churfürst **Augustus**, erstaunlichen Aufwand auf das Concordienbuch, und die Kosten der Kirchenvisitationen von 1539 an, die vielen errichteten Hospitäler u. Armenhäuser in den Städten, welche noch Einkünfte von den Intraden jener secularisirten Klöster haben, alles dieses und dergleichen zeigt wenigstens von dem gegenwärtigen Churhause an, daß sich seine Vorfahren nicht mit den Klostergütern reich gemacht, sondern eher mehr dazu gegeben haben, um einen bessern gottesdienstlichen Gebrauch davon zu machen, als er vorher nicht gefunden wurde, und auch sonderlich bey den Feldklöstern nicht möglich war.

Man sehe **Knauths** Vorst. vom Kloster alten Zelle im 2 Th. im 7 Titel, p. 264. folg.



Das